

Rektoramt
der Landw. Hochschule
Hohenheim

Stgt.-Hohenheim, den 10. Januar 1956.
Hg/Wä.

An die

Herren Lehrstuhlinhaber, Institutsdirektoren,
Dozenten und Lehrbeauftragten - je besonders -
Herrn Prof.Dr. Hopfe

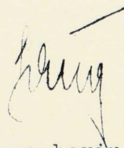
Betr.: Promotionsordnung.

Beil.: 1

Ich gestatte mir, Ihnen anbei einen Abzug der
vom Kultusministerium Baden-Württemberg mit Erlaß vom
15.12.1955 P 28.1 - H 9399 genehmigten Promotions-
ordnung zu überreichen.

Sobald die Promotionsordnung gedruckt ist,
erhalten Sie ein handlicheres Exemplar zugestellt.

I.A.



Regierungsoberinspektor.

15. Dez. 1955

Promotionsordnung

der Landwirtschaftlichen Hochschule Stuttgart- Hohenheim

§ 1

Wesen und Bedeutung der Promotion

- (1) Die Landw.Hochschule Hohenheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Landwirtschaft (Dr.agr.) auf Grund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung und einer eingehenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die Abhandlung muß eine selbständig durchgeführte, wissenschaftlich wertvolle und zur Veröffentlichung reife Arbeit über einen landwirtschaftlichen oder die landbauwissenschaftlichen Probleme befruchtenden Gegenstand sein und die Fähigkeit des Bewerbers bezeugen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber zeigen, besonders auch durch die hinzugewählten Prüfungsfächer, daß er im Stande ist, sein Arbeitsgebiet geistig und methodisch mit Sicherheit und in angemessener Weite zu durchdringen.
- (4) Unmittelbare Rechte sind mit der Verleihung des Doktorgrades nicht verbunden; wohl aber übernimmt der Graduierte die Verpflichtung, die ihm mit der Promotion zum Doktor bestätigte Stufe wissenschaftlicher Haltung und Verantwortung nie zu verlassen.

§ 2

Vorbildung des Bewerbers

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, daß der Bewerber das ordentliche Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsnachweis (Zeugnis über die abgelegte Begabtenprüfung, Zeugnis über die Sonderreifeprüfung) besitzt und entweder Diplomlandwirt ist oder einen gleich-

wertigen akademischen Studiengang mit Erfolg durchlaufen und abgeschlossen hat.

- (2) Der Bewerber muß mindestens 2 Semester in Hohenheim als Doktorand studieren; während dieser Zeit soll er an seiner Dissertation in enger Verbindung mit einem Institut der Hochschule arbeiten.
- (3) Die mündliche Prüfung zum Doktor der Landwirtschaft kann frühestens nach 8 Semestern Gesamtstudium an deutschen Hochschulen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulen abgelegt werden.
- (4) Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung gesichert ist. Ihre Zulassung bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 3

Promotionsgesuch

Hat der Doktorand seine Arbeit abgeschlossen und seine Studien in Hohenheim beendet, so stellt er persönlich beim Rektor den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem Schulbildung und Studiengang bis zum Tage des Antrags, der Familienstand und gegebenenfalls die jetzige Berufsstellung hervorgehen;
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit;
Nachweise für die in § 2 Abs.1 und 2 verlangte Hochschulbildung, insbesondere das Reifezeugnis oder den als gleichwertig erachteten Bildungsnachweis;
Zeugnisse über bereits abgeschlossene Diplom-, Doktor- oder Staatsprüfungen sowie die Studienbücher;
3. die wissenschaftliche Abhandlung in Maschinenschrift und zwar grundsätzlich in deutscher Sprache;
4. eine handgeschriebene Erklärung an Eides Statt über die Entstehungsweise der Doktorarbeit (Muster im Anhang);
5. Liste der gewählten mündlichen Prüfungsfächer (vgl. § 6);
6. Quittung der Hochschulkasse Hohenheim über die Zahlung der ersten Rate der Promotionsgebühr.

§ 4

Zurücknahme des Gesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 5

Begutachtung der Arbeit

- (1) Der Rektor überweist die Arbeit dem Fachvertreter zur Abgabe eines Gutachtens. Dieser gibt die Arbeit mit seinem Bericht zurück und empfiehlt einen (oder mehrere) Mitberichterstatler.
- (2) Der Rektor überweist die Arbeit einem Mitberichterstatler, in der Regel dem vorgeschlagenen, und wenn dies in besonderen Fällen wünschenswert erscheint, auch noch weiteren Gutachtern. Unter diesen kann auch ein Mitglied einer auswärtigen Fakultät sein, wenn der Senat zustimmt.
- (3) Haben die Berichterstatler die Arbeit als Doktordissertation begutachtet, so läuft sie bei allen Mitgliedern des Senats zur schriftlichen Abstimmung über ihre endgültige Annahme oder Ablehnung um; die bis dahin entstandenen Gutachten und der Lebenslauf des Kandidaten sind dem Umlauf beizufügen. Jedem Mitglied des Senats steht es dabei frei, für oder gegen Annahme der Arbeit oder zu einzelnen Abschnitten des Textes noch in schriftlicher Form besondere Stellung zu nehmen.
- (4) Sind alle Äußerungen zustimmend, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Ergibt die schriftliche Abstimmung samt den bestellten und den freiwilligen Gutachten kein einstimmiges Urteil über Annahme oder Ablehnung der Arbeit, so wird über Fortgang oder Abbruch des Promotionsverfahrens in einer Senatssitzung verhandelt und entschieden.

Prüfungsfächer und mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Fach, dem der Gegenstand der Arbeit entnommen ist, und auf zwei Fächer, die eine sinnvolle Unterstützung oder Erweiterung des Hauptfaches bewirken sollen. Prüfungsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die apl. Professoren und die Dozenten, wenn sie die volle Lehrberechtigung für ein Prüfungsfach besitzen.
- (2) Eines der 3 Prüfungsfächer muß entweder Acker- und Pflanzenbau oder Tierzucht und Tierhaltung oder Wirtschaftslehre des Landbaues sein.
- (3) Die mündliche Prüfung findet im Hauptgebäude der Hochschule statt und ist nicht öffentlich; Mitgliedern des Senats ist die Anwesenheit gestattet. Die Prüfung dauert 2 Stunden; dabei entfällt auf das Fach der Abhandlung rund 1 Stunde, auf die Zusatzfächer je rd. 1/2 Stunde. Über Inhalt und Ergebnis der Prüfung ist, für jedes Fach besonders, eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Nach Schluß der Prüfung oder am nächsten Tag wird vom Prüfungsausschuß, bestehend aus dem Rektor, den Berichterstatern über die Arbeit und den Prüfern im Mündlichen, darüber entschieden, ob und mit welcher Note der Bewerber die Prüfung bestanden hat. Das Ergebnis wird ihm alsbald, möglichst in Anwesenheit des ganzen Ausschusses, in feierlicher Form mitgeteilt. Zugleich händigt der ^{Rektor} ~~Dekan~~ dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung aus. Den Dokortitel darf dieser jedoch erst führen, nachdem ihm das Doktordiplom zugestellt worden ist.
- (5) Die Noten für die Arbeit, für die Leistungen in der mündlichen Prüfung für den Ausfall der Gesamtprüfung lauten
sehr gut (magna cum laude) Notenwert 2
gut (cum laude) " 3
genügend bzw. bestanden (rite) " 4
Bei außergewöhnlichen Leistungen kann die Note "ausgezeichnet" (summa cum laude, Notenwert 1) gegeben werden.

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wird die wissenschaftliche Abhandlung von den Berichterstattern abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.
- (2) Ein neuer Antrag auf Promotion kann nur mit einer Abhandlung über ein anderes Thema frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (3) Ist die Dissertation angenommen, aber die mündliche Prüfung in einem der 3 Fächer nicht bestanden, so kann der Bewerber sie frühestens nach 6 Monaten oder spätestens innerhalb 12 Monaten wiederholen. Die Wiederholung umfaßt alle 3 Fächer. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen dazu nicht gewählt werden, außer der Senat gibt einem begründeten Antrag darüber statt.
- (4) Besteht der Bewerber die mündliche Wiederholung nicht, so ist seine Promotionsabsicht gescheitert. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist unmöglich.

Druck der Doktorarbeit

- (1) Hat der Doktorand die mündliche Prüfung bestanden, so wird er aufgefordert, das von ihm für seine Arbeit gewählte Druckverfahren anzugeben, die drucken zu lassen und der Hochschule die vorgeschriebene Anzahl Exemplare abzuliefern. Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist für die Ablieferung kann unter Angabe von triftigen Gründen höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (2) Das Original der Abhandlung ist eine Urkunde und muß einschließlich aller Zusätze und Bemerkungen, die während der Begutachtung hinzugekommen sind, unverändert bleiben. Sie wird nach dem Abschluß des Verfahrens in der Hochschule aufbewahrt.

- (3) Das Doktordiplom wird mit dem Datum der mündlichen Prüfung kostenfrei ausgestellt und nach Eingang der Druckstücke ausgehändigt.

§ 9

Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

- (1) Die Landw. Hochschule Hohenheim verleiht die Würde eines Ehrendoktors der Landwirtschaft (Dr.agr.h.c.). Die Ehrenpromotion als Auszeichnung für eine hervorragende wissenschaftliche Einzelleistung oder für die wissenschaftliche Lebensarbeit eines Gelehrten soll nach Möglichkeit während einer akademischen Feier in Hohenheim erfolgen, sonst in Form der würdigen Überreichung des Ehrendiploms durch einen Vertreter des Senats. Zu einer Ehrenpromotion ist ein einstimmiger Beschluß des Senats erforderlich. Die Urkunde gibt Auskunft über die wissenschaftlichen Verdienste des Ehrendoktors.
- (2) Die Hochschule kann ein Doktordiplom nach 50 Jahren erneuern. Es müssen dazu anerkannte wissenschaftliche oder sonstige öffentlich sichtbare Verdienste des Jubilars vorliegen.

§ 10

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so wird das Promotionsverfahren für ungültig erklärt. Ein nochmaliger Promotionsversuch in Hohenheim wird nicht zugelassen.

§ 11

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen; danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden
 - a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
 - b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
 - c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Das Verfahren der Entziehung richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Gebühren

- (1) Die Promotionsgebühr beträgt 200.-- DM. Sie ist zur Hälfte mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und zur Hälfte vor der mündlichen Prüfung zu zahlen.
- (2) Die Wiederholung des mündlichen Teiles kostet 100.-- DM.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium in Kraft.

P R O M O T I O N S O R D N U N G
der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim
in Stuttgart-Hohenheim
mit Ausführungsrichtlinien für die
Agrarwissenschaftliche Fakultät

§ 1

Wesen und Bedeutung der Promotion

- (1) Die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim verleiht auf Beschluß der agrarwissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.) und auf Beschluß der naturwissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.). Der Doktorgrad wird auf Grund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer eingehenden mündlichen Prüfung verliehen.
- (2) Die Dissertation und die mündlichen Prüfungsgebiete müssen einem Lehrfach aus dem Gebiet der Agrarwissenschaften bzw. Naturwissenschaften entnommen sein, das an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten ist.
- (3) Die Abhandlung muß eine selbständig durchgeführte, wissenschaftlich wertvolle und zur Veröffentlichung reife Arbeit über einen agrarwissenschaftlichen bzw. naturwissenschaftlichen Gegenstand sein und die Fähigkeit des Bewerbers bezeugen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber zeigen, besonders auch durch die gewählten Prüfungsgebiete, daß er imstande ist, sein Arbeitsgebiet geistig und methodisch mit Sicherheit und in angemessener Weite zu durchdringen.
- (5) Unmittelbare Rechte sind mit der Verleihung des Doktorgrades nicht verbunden; wohl aber übernimmt der Graduierte die Verpflichtung, die ihm mit der Promotion zum Doktor bestätigte Stufe wissenschaftlicher Haltung und Verantwortung nie zu verlassen.

Vorbildung des Bewerbers

Die Zulassung zur Promotion setzt folgendes voraus:

- (1) Der Bewerber muß das ordentliche Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsnachweis besitzen und
 - a) sofern er den Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.) zu erwerben wünscht, entweder Diplomlandwirt sein oder einen gleichwertigen akademischen Studiengang mit Erfolg durchlaufen und abgeschlossen haben;
 - b) sofern er den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) zu erwerben wünscht, die Diplomprüfung einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben. Für eine Promotion in Chemie kann die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt in der Regel nicht als Voraussetzung für die Zulassung anerkannt werden.

Zu § 2 Abs. 1

- Nr. 1: An die Stelle des ordentlichen deutschen Reifezeugnisses kann treten: das Abschlußzeugnis einer ausländischen höheren Schule, wenn es dem deutschen Reifezeugnis gleichwertig ist; oder das Zeugnis über die Sonderreifeprüfung; oder das Zeugnis über die Begabtenreifeprüfung; oder der Nachweis einer akademischen Abschlußprüfung bzw. eines Staatsexamens.
- Nr. 2: Die Zulassung als Doktorand wird unter Beifügung der folgenden Unterlagen beim Dekan schriftlich beantragt:
 - Reifezeugnis;
 - Lebenslauf mit genauen Angaben über die bisherige Hochschulbildung, belegt durch die schon erworbenen akademischen Zeugnisse;
 - polizeiliches Führungszeugnis, falls das Studium vor dem Zulassungsantrag unterbrochen wurde;
 - Bescheinigung des Höhenheimer Fachvertreters, daß der Bewerber in seinem (oder einem auswärtigen)

Institut ein Dokorthema in Angriff nehmen will und als Doktorand angenommen ist. Der ungefähre Wortlaut des Themas sollte ebenfalls angegeben werden. Schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Eigentumsrecht des Instituts an Unterlagen und Ergebnissen der Arbeit (den Wortlaut der Erklärung bestimmt der Fachvertreter).

Nr. 3: Der Zulassungsantrag wird vom Dekan nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt: Der Bewerber soll im landwirtschaftlichen Diplomexamen oder bei einem anderen abgeschlossenen akademischen Studiengang mindestens die Gesamtnote "gut" erreicht haben. Wenn dies nicht der Fall ist, soll der Bewerber mindestens in seinem Promotionsfach und in den Nachbargebieten überdurchschnittliche Leistungen aufweisen.

Nr. 4: Wenn der Bewerber kein Diplomlandwirt ist, soll die bisherige Hochschulbildung die Voraussetzung und Aussicht bieten, daß er das in Hohenheim gewählte Promotionsthema bewältigt. Sofern dies unwahrscheinlich erscheint, sollte er über die zwei geforderten Doktorandensemester hinaus zwei weitere Semester belegen und die sein Fachgebiet betreffenden Vorlesungen hören. Über entsprechende Auflagen und über die Zulassung von Nichtdiplomlandwirten allgemein entscheidet nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme des Fachvertreters die Fakultät.

Nr. 5: Bewerber, welche bereits an einer anderen Fakultät den Doktorgrad erworben haben, dürfen im Hohenheimer Promotionsverfahren kein Arbeitsgebiet wählen, auch nicht in der späteren mündlichen Prüfung, das bereits Gegenstand der vorangegangenen Doktorprüfung war.

- (2) Der Bewerber muß mindestens 2 Doktorandensemester in Hohenheim absolvieren oder dieselbe Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem Hohenheimer Institut tätig sein. Während dieser Zeit soll er in enger Verbindung mit einem Institut der Hochschule an seiner Dissertation arbeiten. Nur in Ausnahmefällen können auch wissenschaftliche Arbeiten, die an hochschulfremden Forschungsinstituten angefertigt wurden, als Dissertation anerkannt werden. Sie müssen jedoch über einen der in Hohenheim vertretenen Lehrstühle eingereicht und von dem betreffenden Lehrstuhlinhaber mit beurteilt werden.

Zu § 2 Abs. 2

Nr. 6: Der Doktorand muß mindestens 2 Semester als ordentlicher Hörer mit voller Studiengebühr an der LHH eingeschrieben sein, sofern er in dieser Zeit nicht wissenschaftlicher Angestellter oder Verwalter einer Assistentenstelle in einem Hohenheimer Institut ist.

Nr. 7: Vom 3. Promotionssemester an müssen sich Doktoranden, die nicht wissenschaftliche Angestellte oder Verwalter einer Assistentenstelle in einem Hohenheimer Institut sind, gegen eine ermäßigte Studiengebühr und vollen Sozialbeitrag immatrikulieren, wenn sie zur Ausführung ihrer Promotionsarbeit die Einrichtungen eines Instituts (Labor, Bibliothek, Versuchsfelder usw.) bzw. einen Arbeitsplatz in Anspruch nehmen.

(3) Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung gesichert ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fakultät.

Zu § 2 Abs. 3

Nr. 8: Bei Ausländern, welche nicht in Deutschland studiert haben, erfolgt die Zulassung zur Promotion nach den von der "Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen" bzw. vom Fakultätentag für Land- und Gartenbau aufgestellten Grundsätzen. Danach können im allgemeinen (Ausnahme: Indien, Pakistan, Burma, Philippinen) Bewerber, welche einen vollwertigen Master Degree erworben haben, ohne vorherige Ablegung der deutschen Diplomhauptprüfung als Doktoranden zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- b) Vorlage einer Bestätigung der besuchten Heimat-Hochschule, daß und unter welchen Bedingungen auf Grund des verliehenen Master-Grades die Erwerbung des Doktorgrades (Ph.D.) in dem betreffenden Land möglich wäre;
- c) Gleichwertigkeit der zur Erwerbung des Master-Grades angefertigten These mit einer deutschen Diplomarbeit bzw. Anfertigung einer Diplomarbeit, wenn der Master-Grad ohne Einreichung einer These erworben wurde;

- d) Nachweis eines Wissensstandes auf dem Niveau der Diplomhauptprüfung bzw. des Diplom-Examins innerhalb einer Kenntnisprüfung, die durch den zuständigen Fachvertreter im Beisein des Dekans vorgenommen wird;
- e) Durchführung eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der gewählten deutschen Hochschule, über dessen Art und Erfolgsnachweis die Fakultät entscheidet.

Bewerber, welche nur einen vollwertigen Bachelor Degree erworben haben, müssen vor der Zulassung als Doktorand den 2. Teil der landwirtschaftlichen Diplomhauptprüfung mit Erfolg ablegen. Dasselbe gilt für die Inhaber des Master Degrees aus den Ländern Indien, Pakistan, Burma, Philippinen.

§ 3

Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an die zuständige Fakultät einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizufügen:
- a) Ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem Schulbildung und Studiengang bis zum Tage des Antrags, der Familienstand und gegebenenfalls die jetzige Berufsstellung hervorgehen;
 - b) ein polizeiliches Führungszeugnis;
 - c) das Reifezeugnis oder ein gleichwertiger Bildungsnachweis, sowie der Nachweis für die in § 2 Abs. 1 bis 2 verlangte Hochschulausbildung;
 - d) Zeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift über bereits abgeschlossene Diplom-, Doktor- oder Staatsprüfungen sowie die Studienbücher;
 - e) die maschinengeschriebene wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache;
 - f) eine Erklärung an Eides Statt über die Entstehungsweise der Doktorarbeit (Muster im Anhang) und eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche;

- g) eine Liste der gewählten mündlichen Prüfungsgebiete (vgl. § 7);
 - h) eine Quittung der Hochschulkasse Hohenheim über die Zahlung der ersten Rate der Promotionsgebühr (vgl. § 11).
- (2) Die Diplomarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung oder eine bereits veröffentlichte Arbeit können nicht als Dissertation verwendet werden.

§ 4

Zurücknahme des Gesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Die Prüfungsgebühr wird jedoch nicht zurückerstattet.

§ 5

Bestellung des Prüfungsausschusses

- (1) Die Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, einem Hauptbericht, einem oder in Sonderfällen zwei Mitberichtern und den Fachvertretern besteht, welche die mündliche Prüfung in den nach § 7, Abs. 3 geforderten Erweiterungsfächern abnehmen.
- (2) a) Hauptbericht soll im allgemeinen ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Dozent können aber auch Dozenten Hauptbericht sein, wenn sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und den Bewerber bei seiner Arbeit wissenschaftlich beraten haben.
- b) Die Mitbericht und die für die mündliche Prüfung in den Erweiterungsfächern zuständigen Fachvertreter werden ebenfalls dem Kreis der Professoren und Dozenten entnommen, denen das Recht des Hauptberichts zusteht. Sie können aber auch einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zustimmt.

- c) Auf besonderen Beschluß der Fakultät kann von Fall zu Fall auch Honorarprofessoren und Dozenten der gleichen Fakultät, die nicht hauptberuflich an der Landwirtschaftlichen Hochschule tätig sind, das Recht zuerkannt werden, Haupt- oder Mitberichter zu sein. Mindestens einer der Berichter muß aber ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Der planmäßige Fachvertreter muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
 - d) Hauptberichter und Mitberichter sollen in der Regel nicht dem gleichen Lehrstuhl angehören. Wenn sich diese Regel nicht einhalten läßt, soll möglichst ein zweiter Mitberichter zugezogen werden.
- (3) Prüfungsberechtigt für die mündliche Prüfung sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren einschließlich der Emeriti, die Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professoren und die Dozenten der Hochschule, wenn sie die Lehrberechtigung für ein Prüfungsfach besitzen.

§ 6

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Fakultät übergibt die Dissertation unmittelbar nach der Einreichung dem Hauptberichter zur Abgabe eines Gutachtens. Dieser gibt der Fakultät die Dissertation mit seinem Bericht zur Weiterleitung an den (die) Mitberichter zurück. Hauptberichter und Mitberichter reichen dem Dekan oder seinem Vertreter begründete Gutachten ein und beantragen, die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens 1 Jahr) zurückzugeben.

Zu § 6 Abs. 1

Nr. 9: Hat nicht ein Mitglied der engeren Fakultät, sondern ein Emeritus, ein Privatdozent, ein außerplanmäßiger Professor oder ein Professor aus einer auswärtigen Fakultät die Arbeit angeregt, so hat er im Promotionsverfahren die Rechte eines Fakultätsmitgliedes, d.h. er erstattet das erste Gutachten und wirkt bei der mündlichen Prüfung mit. Allerdings müssen in solchen Fällen dem Hohenheimer Vertreter des Faches, aus welchem der behandelte Gegenstand entnommen oder bei dem die Arbeit angelehnt ist, die Gutachten des Hauptberichterstatters und des (der) Mitberichterstatter nebst Anlagen als er - stem im Fakultätsumlauf zur Stellungnahme zugeleitet werden (vgl. § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung).

Nr.10: Die mündliche Prüfung im Promotionsfach wird geteilt zwischen dem Anreger der Arbeit und dem Hauptvertreter des Hohenheimer Lehrfaches, dem das Gebiet der Arbeit entnommen ist oder dem es am nächsten steht.

- (2) Die von den Berichterstattern abgegebenen Gutachten, der Lebenslauf des Doktoranden und ein Kurzauszug seiner Dissertation werden zur schriftlichen Abstimmung über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Arbeit bei allen Fakultätsmitgliedern in Umlauf gegeben. Die Arbeit liegt inzwischen zur Einsichtnahme bei der Fakultätsverwaltung aus. Jedem Mitglied der Fakultät steht es frei, die Arbeit zur Einsichtnahme anzufordern und für oder gegen Annahme der Arbeit oder zu einzelnen Abschnitten des Textes in schriftlicher Form besonders Stellung zu nehmen.
- (3) Wenn alle Äußerungen zustimmend sind, und der Doktorand die von den Berichterstattern oder während des Umlaufs vorgebrachten Änderungswünsche berücksichtigt hat, wird er zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wenn die schriftliche Abstimmung samt den bestellten und den freiwilligen Gutachten kein einstimmiges Urteil über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit ergibt, verhandelt und entscheidet die Fakultät über Fortgang oder Abbruch des Promotionsverfahrens.

Zu § 6 Abs. 3

- Nr.11: Ergänzende Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Berichterstatter und der Fakultätsmitglieder für den Text der Arbeit bedeuten noch nicht deren Ablehnung, können aber, falls sie sich häufen, der Fakultät Veranlassung geben, vom Bewerber die Überarbeitung der Abhandlung zu verlangen, bevor er zur mündlichen Prüfung zugelassen wird. Spätestens müssen diese Hinweise und Wünsche beim Rein-
druck der Arbeit beachtet und ausgeführt werden.
- Nr.12: Die Fakultät braucht sich im Zweifelsfall nicht sofort für Ablehnung oder Annahme einer Arbeit zu entscheiden, sondern kann beschließen, daß neue Gutachten angefordert werden. Entscheidungen sind nur mit absoluter Stimmenmehrheit der Fakultätsmitglieder möglich (der tatsächlichen, nicht nur der anwesenden Mitglieder).

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder sein Vertreter die Zeit für die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Der mündlichen Prüfung können sämtliche Senatsmitglieder beiwohnen. Außerdem hat jedes Mitglied des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule Zutritt. Das Prüfungsverfahren wird vom Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses geleitet.
- (3) Bei der Promotion zum Dr.sc.agr. erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Fach, dem der Gegenstand der Arbeit entnommen ist, und auf zwei Fächer, die eine sinnvolle Erweiterung des Hauptfachs darstellen, bei der Promotion zum Dr.rer.nat. auf das Fachgebiet, dem der Gegenstand der Arbeit entnommen ist. In diesem Fall muß jedoch die mündliche Prüfung ebenfalls nachweisen, daß der Bewerber vertiefte Kenntnisse auch auf Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung seines Spezialgebiets darstellen.

Zu § 7 Abs. 3

- Nr.13: Der Gegenstand der Arbeit kann aus einem der folgenden Lehr- und Forschungsgebiete (selbständige agrarwissenschaftliche Arbeitsgebiete) entnommen

werden, die zugleich - neben den hier vertretenen naturwissenschaftlichen Fächern - für die mündliche Prüfung zur Verfügung stehen:

Acker- und Pflanzenbau; Pflanzenzüchtung; Pflanzenschutz; Obst- und Gemüsebau; Weinbau; Pflanzenernährung und Bodenbiologie; Samenkunde; Bodenkunde;

Tierzucht; Haustiergenetik; Milchwirtschaft und Gärungswesen; Tierernährung; Tierhygiene;

Landtechnik;

Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Wirtschaftslehre des Landbaus; angewandte landw. Betriebslehre; Agrarpolitik und Sozialökonomik des Landbaus; landw. Marktlehre; landw. Beratung; Agrargeschichte; ausländische Landwirtschaft.

Nr.14: Nicht-selbständige agrarwissenschaftliche Arbeitsgebiete sind:

Forstwesen; Geflügelzucht; landw. Wasserbau; landw. Bauwesen; ländliche Soziologie; landw.Rechnungswesen.

Diese Gebiete können nur in Anlehnung an eines der unter Nr.11 genannten selbständigen Arbeitsgebiete Thema und Gegenstand einer Abhandlung vergeben. Nichtselbständige Fächer können deshalb auch nur zusammen mit dem Fach, an das sie jeweils angelehnt sind, Teil der mündlichen Prüfung sein.

Nr.15: Auf die Bestimmung in § 7 Abs.3, daß die mündliche Prüfung ein sinnvolles Ganzes ergeben soll, achtet der Dekan, wenn er den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entgegennimmt.

(4) Je nach der Fächerzusammensetzung findet die mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen (Rigorosum) oder als kollegiale Prüfung (Kolloquium) statt. In beiden Fällen beträgt die Prüfungsdauer 1 - 2 Stunden. Über Inhalt und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Nach Schluß der Prüfung oder am nächsten Tag wird vom Prüfungsausschuß darüber entschieden, ob und mit welcher Note der Bewerber die Prüfung bestanden hat. Das Ergebnis wird ihm alsbald, möglichst in Anwesenheit des ganzen Prüfungsausschusses, durch den Vorsitzenden mitgeteilt. Der Dekan händigt dem Kandidaten außerdem eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung aus. Den Dokortitel darf dieser jedoch erst führen, nachdem ihm das Doktordiplom zugestellt worden ist.

- (6) Die Noten für die Arbeit, für die Leistungen in der mündlichen Prüfung und für den Ausfall der Gesamtprüfung lauten
- ungenügend
 - genügend (rite)
 - gut (cum laude)
 - sehr gut (magna cum laude).

Bei außergewöhnlichen Leistungen kann die Note "mit Auszeichnung" (summa cum laude) gegeben werden.

Zu § 7 Abs. 6

- Nr.16: Weichen die bestellten Berichterstatter in den Noten für die Arbeit voneinander ab, so gilt der Mittelwert aus den beiden oder den überhaupt vorhandenen Noten, sofern sie sich nicht um mehr als eine Stufe unterscheiden. Wenn dies der Fall ist, fördert der Dekan ein weiteres Gutachten an.
- Nr.17: Die Gesamtnote "ausgezeichnet" kann nur zuerkannt werden, wenn die Arbeit von beiden Berichterstattern mit der besten Note bewertet worden ist und die Leistung in der mündlichen Prüfung weit über dem Durchschnitt liegt. Eine höhere Gesamtnote als "bestanden" darf nur erteilt werden, wenn die Arbeit mindestens mit "gut" bewertet wurde. (Diese Bedingungen ergeben sich z.T. schon aus dem Berechnungsschema, welches der Arbeit vierfachen Wert, der Note im mündlichen Hauptgebiet doppelten Wert und den beiden anderen mündlichen Noten einfachen Wert zuweist).

- (7) Ist die Prüfung bestanden, so stellt die Fakultät unter Mitteilung des Urteils beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften zu verleihen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wenn die wissenschaftliche Abhandlung von den Berichterstattern abgelehnt wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

- (2) Ein neuer Antrag auf Promotion kann nur mit einer Abhandlung über ein anderes Thema frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (3) Ist die Dissertation angenommen, aber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber frühestens nach 6 Monaten oder spätestens innerhalb von 12 Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen dazu nicht gewählt werden, sofern die Fakultät nicht einem begründeten Antrag darüber stattgibt.
- (4) Wenn der Bewerber die mündliche Wiederholung nicht besteht, ist seine Promotionsabsicht gescheitert. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 9

Druck der Dissertation

- (1) Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber der zuständigen Fakultät das Original seines Dissertationsmanuskripts, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden.
- (2) Der Doktorand wird daraufhin aufgefordert, das von ihm für die Vervielfältigung seiner Arbeit gewählte Druckverfahren anzugeben, sie drucken zu lassen und der Hochschule die vorgeschriebene Anzahl Exemplare abzuliefern. Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist für die Ablieferung kann unter Angabe von triftigen Gründen höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Zu § 9 Abs. 2

- Nr.18: Ein besonderes Merkblatt für Doktoranden enthält Hinweise auf die zweckmäßigste Form der Abfassung der Dissertation, auf die z.Zt. besten Druckverfahren und die Einzelheiten, die dabei für die äußere Form, die richtige Wiedergabe des Textes und die von der Fakultät etwa gewünschten Änderungen zu beachten sind.
- Nr.19: Regelmäßig sind 200 Exemplare der Dissertation an die Bibliothek der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim abzuliefern. Erscheint die Dissertation vollständig in einer Zeitschrift oder als selbständiges Werk im Buchhandel, so kann die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf Antrag des Bewerbers herabgesetzt werden (80 Exemplare).
- Nr.20: Überschreitet ein Bewerber die Drucklegungsfrist ohne Grund und Genehmigung, so ist das Promotionsverfahren in einem wesentlichen Punkte unvollständig und gilt als gescheitert. Er muß in diesem Fall die ihm nach der mündlichen Prüfung ausgehändigte vorläufige Bescheinigung der Fakultät zurückgeben.

- (3) Die von den Berichterstattern durchgesehene Zeitschrift der Dissertation ist eine Urkunde und muß einschließlich aller Zusätze und Bemerkungen, die während der Begutachtung hinzugekommen sind, unverändert bleiben. Sie wird nach dem Abschluß des Verfahrens beim Rektorat aufbewahrt.

§ 10

Doktordiplom

- (1) Das in deutscher Sprache abgefaßte Doktordiplom wird von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Zu § 10 Abs. 1

- Nr.21: Das Doktordiplom wird ausgehändigt, wenn eine Nachprüfung der Druckexemplare durch den Hauptberichterstatter ergeben hat, daß sie nach Form, Inhalt und Anzahl den Bestimmungen entsprechen. Bis dahin hat der Kandidat nicht das Recht, sich Dr.sc.agr. zu nennen. Unzulässig sind auch irreführende Bezeichnungen wie "Dr.des."
- (2) Das Doktordiplom wird mit dem Datum der mündlichen Prüfung kostenfrei ausgestellt und nach Eingang der Druckstücke ausgehändigt.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Promotionsgebühr beträgt 200.- DM. Sie ist zur Hälfte mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und zur Hälfte vor der mündlichen Prüfung einzubezahlen.

Zu § 11 Abs. 1

Nr.22: Stundung der Prüfungsgebühren im Promotionsverfahren ist nicht möglich. Dagegen kann das Ministerium bei besonders guten Leistungen und nachgewiesener Bedürftigkeit nachträglich einen Teil der Prüfungsgebühren erlassen; sie werden dem Doktoranden dann zurückgezahlt.

- (2) Bei Wiederholung der mündlichen Prüfung ist der zweite Teilbetrag (100.-DM) nochmals zu bezahlen.

§ 12

Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die zuständige Fakultät das Promotionsverfahren für ungültig erklären. Ein nochmaliger Promotionsversuch in Hohenheim ist in solchen Fällen nicht statthaft.
- (2) Der Doktorgrad muß nach Maßgabe des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (R.G.Bl.I, S.985) und seiner Durchführungsverordnungen entzogen werden,
- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
 - b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war;

- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erweist.

§ 13

Ehrenpromotion

Durch Beschluß des großen Senats kann auf einstimmigen Antrag der zuständigen Fakultät die Würde eines Ehrendoktors der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.h.c.) und eines Ehrendoktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.h.c.) verliehen werden. Die Ehrenpromotion als Auszeichnung für eine hervorragende wissenschaftliche Lebensarbeit eines Gelehrten soll nach Möglichkeit während einer akademischen Feier in Hohenheim erfolgen, sonst in Form der würdigen Überreichung des Ehrendiploms durch einen Vertreter des Senats. Die Urkunde gibt Auskunft über die wissenschaftlichen Verdienste des Ehrendoktors.

Zu § 13

- Nr.23: Der Antrag auf eine Ehrenpromotion kann nur durch ein Senatsmitglied vorgebracht und gefördert werden. Das Vorhaben bleibt während der Verhandlung in Fakultät und Senat vertraulich. Es gilt als gescheitert, wenn die anwesenden Mitglieder der Fakultät nicht einstimmig dafür sind.

§ 14

Erneuerung des Doktordiploms

Auf Vorschlag der zuständigen Fakultät kann ein Doktordiplom nach 50 Jahren vom Rektor und Senat in feierlicher Form erneuert werden, wenn anerkannte wissenschaftliche oder sonstige öffentlich sichtbare Verdienste des Jubilars vorliegen.

PROMOTIONSORDNUNG
der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim
in Stuttgart-Hohenheim
mit Ausführungsrichtlinien für die
Naturwissenschaftliche Fakultät

§ 1

Wesen und Bedeutung der Promotion

- (1) Die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim verleiht auf Beschluß der agrarwissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.) und auf Beschluß der naturwissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.). Der Doktorgrad wird auf Grund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer eingehenden mündlichen Prüfung verliehen.
- (2) Die Dissertation und die mündlichen Prüfungsgebiete müssen einem Lehrfach aus dem Gebiet der Agrarwissenschaften bzw. Naturwissenschaften entnommen sein, das an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten ist.
- (3) Die Abhandlung muß eine selbständig durchgeführte, wissenschaftlich wertvolle und zur Veröffentlichung reife Arbeit über einen agrarwissenschaftlichen bzw. naturwissenschaftlichen Gegenstand sein und die Fähigkeit des Bewerbers bezeugen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber zeigen, besonders auch durch die gewählten Prüfungsgebiete, daß er imstande ist, sein Arbeitsgebiet geistig und methodisch mit Sicherheit und in angemessener Weite zu durchdringen.

- (5) Unmittelbare Rechte sind mit der Verleihung des Doktorgrades nicht verbunden; wohl aber übernimmt der Graduierte die Verpflichtung, die ihm mit der Promotion zum Doktor bestätigte Stufe wissenschaftlicher Haltung und Verantwortung nie zu verlassen.

§ 2

Vorbildung des Bewerbers

Die Zulassung zur Promotion setzt folgendes voraus:

- (1) Der Bewerber muß das ordentliche Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsnachweis besitzen und
- a) sofern er den Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.) zu erwerben wünscht, entweder Diplomlandwirt sein oder einen gleichwertigen akademischen Studiengang mit Erfolg durchlaufen und abgeschlossen haben;
 - b) sofern er den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) zu erwerben wünscht, die Diplomprüfung einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben. Für eine Promotion in Chemie kann die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt in der Regel nicht als Voraussetzung für die Zulassung anerkannt werden.

Zu § 2 Abs. 1

Nr. 1: An die Stelle des ordentlichen deutschen Reifezeugnisses kann treten: das Abschlußzeugnis einer ausländischen höheren Schule, wenn es dem deutschen Reifezeugnis gleichwertig ist; oder das Zeugnis über die Sonderreifeprüfung; oder das Zeugnis über die Begabtenreifeprüfung; oder der Nachweis einer akademischen Abschlußprüfung bzw. eines Staatsexamens.

- Nr. 2: Die Zulassung als Doktorand wird unter Beifügung der folgenden Unterlagen beim Dekan schriftlich beantragt:

Reifezeugnis;

Lebenslauf mit genauen Angaben über die bisherige Hochschulbildung, belegt durch die schon erworbenen akademischen Zeugnisse;

polizeiliches Führungszeugnis, falls das Studium vor dem Zulassungsantrag unterbrochen wurde;

Bescheinigung des Hohenheimer Fachvertreters, daß der Bewerber in seinem (oder einem auswärtigen) Institut ein Dokorthema in Angriff nehmen will und als Doktorand angenommen ist. Der ungefähre Wortlaut des Themas sollte ebenfalls angegeben werden. Schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Eigentumsrecht des Instituts an Unterlagen und Ergebnissen der Arbeit (den Wortlaut der Erklärung bestimmt der Fachvertreter).

- Nr. 3: Der Zulassungsantrag wird vom Dekan nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt: Der Bewerber sollte im Diplomexamen oder bei einem anderen abgeschlossenen akademischen Studiengang mindestens die Gesamtnote "gut" erreicht haben. Wenn dies nicht der Fall ist, soll der Bewerber mindestens auf seinem Promotionsgebiet überdurchschnittliche Befähigung aufweisen.

- Nr. 4: Soweit der Kandidat nicht eine der in § 2 (1) b) aufgeführten Prüfungen nachweisen kann, sondern eine andere akademische Abschlußprüfung abgelegt hat, muß ein ausreichendes Studium der Naturwissenschaften nachgewiesen werden. Über entsprechende Auflagen und über die Zulassung entscheidet in diesen Fällen die Fakultät nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme des Fachvertreters.

- Nr. 5: Bewerber, welche bereits an einer anderen Fakultät den Doktorgrad erworben haben, dürfen im Hohenheimer Promotionsverfahren kein Arbeitsgebiet wählen, auch nicht in der späteren mündlichen Prüfung, das bereits Gegenstand der vorangegangenen Doktorprüfung war.

- (2) Der Bewerber muß mindestens 2 Doktorandensemester in Hohenheim absolvieren oder dieselbe Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem Hohenheimer Institut tätig sein. Während dieser Zeit soll er in enger Verbindung mit einem Institut der Hochschule an seiner Dissertation arbeiten. Nur in Ausnahmefällen können auch

wissenschaftliche Arbeiten, die an hochschulfremden Forschungsinstituten angefertigt wurden, als Dissertation anerkannt werden. Sie müssen jedoch über einen der in Hohenheim vertretenen Lehrstühle eingereicht und von dem betreffenden Lehrstuhlinhaber mit beurteilt werden.

Zu § 2 Abs. 2

Nr. 6: Der Doktorand muß mindestens 2 Semester als ordentlicher Hörer mit voller Studiengebühr an der LHH eingeschrieben sein, sofern er in dieser Zeit nicht wissenschaftlicher Angestellter oder Verwalter einer Assistentenstelle in einem Hohenheimer Institut ist.

Nr. 7: Vom 3. Promotionssemester an müssen sich Doktoranden, die nicht wissenschaftliche Angestellte oder Verwalter einer Assistentenstelle in einem Hohenheimer Institut sind, gegen eine ermäßigte Studiengebühr und vollen Sozialbeitrag immatrikulieren, wenn sie zur Ausführung ihrer Promotionsarbeit die Einrichtungen eines Instituts (Labor, Bibliothek, Versuchsfelder usw.) bzw. einen Arbeitsplatz in Anspruch nehmen.

- (3) Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung gesichert ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fakultät.

Zu § 2 Abs. 3

Nr. 8: Bei Ausländern, welche nicht in Deutschland studiert haben, erfolgt die Zulassung zur Promotion nach den von der "Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen" bzw. vom Fakultätentag für Land- und Gartenbau aufgestellten Grundsätzen. Danach können im allgemeinen (Ausnahme: Indien, Pakistan, Burma, Philippinen) Bewerber, welche einen vollwertigen Master Degree erworben haben, ohne vorherige Ablegung der deutschen Diplomhauptprüfung als Doktoranden zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- b) Vorlage einer Bestätigung der besuchten Heimat-Hochschule, daß und unter welchen Bedingungen auf Grund des verliehenen Master-Grades die Erwerbung des Doktorgrades (Ph.D.) in dem betreffenden Land möglich wäre;

- c) Gleichwertigkeit der zur Erwerbung des Master-Grades angefertigten These mit einer deutschen Diplomarbeit bzw. Anfertigung einer Diplomarbeit, wenn der Master-Grad ohne Einreichung einer These erworben wurde;
- d) Nachweis eines Wissenstandes auf dem Niveau der Diplomhauptprüfung bzw. des Diplom-Examens innerhalb einer Kenntnisprüfung, die durch den zuständigen Fachvertreter im Beisein des Dekans vorgenommen wird;
- e) Durchführung eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der gewählten deutschen Hochschule, über dessen Art und Erfolgsnachweis die Fakultät entscheidet.

Bewerber, welche nur einen vollwertigen Bachelor Degree erworben haben, müssen vor der Zulassung als Doktorand die Diplomhauptprüfung mit Erfolg ablegen. Dasselbe gilt für die Inhaber des Master Degrees aus den Ländern Indien, Pakistan, Burma, Philippinen.

§ 3

Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an die zuständige Fakultät einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizufügen:
 - a) Ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem Schulbildung und Studiengang bis zum Tage des Antrags, der Familienstand und gegebenenfalls die jetzige Berufsstellung hervorgehen;
 - b) ein polizeiliches Führungszeugnis;
 - c) das Reifezeugnis oder ein gleichwertiger Bildungsnachweis, sowie der Nachweis für die in § 2 Abs. 1 bis 2 verlangte Hochschulausbildung;
 - d) Zeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift über bereits abgeschlossene Diplom-, Doktor- oder Staatsprüfungen sowie die Studienbücher;
 - e) die maschinengeschriebene wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache;

- f) eine Erklärung an Eides Statt über die Entstehungsweise der Doktorarbeit (Muster im Anhang) und eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche;
 - g) eine Liste der gewählten mündlichen Prüfungsgebiete (vgl. § 7);
 - h) eine Quittung der Hochschulkasse Hohenheim über die Zahlung der ersten Rate der Promotionsgebühr (vgl. § 11).
- (2) Die Diplomarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung oder eine bereits veröffentlichte Arbeit können nicht als Dissertation verwendet werden.

§ 4

Zurücknahme des Gesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Die Prüfungsgebühr wird jedoch nicht zurückerstattet.

§ 5

Bestellung des Prüfungsausschusses

- (1) Die Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, einem Hauptbericht-ter, einem oder in Sonderfällen zwei Mitberichtern und den Fach-vertretern besteht, welche die mündliche Prüfung in den nach § 7, Abs. 3 geforderten Erweiterungsfächern abnehmen.
- (2) a) Hauptbericht-ter soll im allgemeinen ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Nach minde-stens dreijähriger Tätigkeit als Dozent können aber auch Dozen-ten Hauptbericht-ter sein, wenn sie hauptberuflich an der Hoch-schule tätig sind und den Bewerber bei seiner Arbeit wissen-schaftlich beraten haben.

- b) Die Mitberichter und die für die mündliche Prüfung in den Erweiterungsfächern zuständigen Fachvertreter werden ebenfalls dem Kreis der Professoren und Dozenten entnommen, denen das Recht des Hauptberichters zusteht. Sie können aber auch einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zustimmt.
 - c) Auf besonderen Beschluß der Fakultät kann von Fall zu Fall auch Honorarprofessoren und Dozenten der gleichen Fakultät, die nicht hauptberuflich an der Landwirtschaftlichen Hochschule tätig sind, das Recht zuerkannt werden, Haupt- oder Mitberichter zu sein. Mindestens einer der Berichter muß aber ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Der planmäßige Fachvertreter muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
 - d) Hauptberichter und Mitberichter sollen in der Regel nicht dem gleichen Lehrstuhl angehören. Wenn sich diese Regel nicht einhalten läßt, soll möglichst ein zweiter Mitberichter zugezogen werden.
- (3) Prüfungsberechtigt für die mündliche Prüfung sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren einschließlich der Emeriti, die Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professoren und die Dozenten der Hochschule, wenn sie die Lehrberechtigung für ein Prüfungsfach besitzen.

§ 6

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Fakultät übergibt die Dissertation unmittelbar nach der Einreichung dem Hauptberichter zur Abgabe eines Gutachtens. Dieser gibt der Fakultät die Dissertation mit seinem Bericht zur Weiterleitung an den (die) Mitberichter zurück. Hauptberichter und

Mitberichter reichen dem Dekan oder seinem Vertreter begründete Gutachten ein und beantragen, die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens 1 Jahr) zurückzugeben.

Zu § 6 Abs. 1

Nr. 9: Hat nicht ein Mitglied der engeren Fakultät, sondern ein Emeritus, ein Privatdozent, ein außerplanmäßiger Professor oder ein Professor aus einer auswärtigen Fakultät die Arbeit angeregt, so hat er im Promotionsverfahren die Rechte eines Fakultätsmitgliedes, d.h. er erstattet das erste Gutachten und wirkt bei der mündlichen Prüfung mit. Allerdings müssen in solchen Fällen dem Hohenheimer Vertreter des Faches, aus welchem der behandelte Gegenstand entnommen oder bei dem die Arbeit angelehnt ist, die Gutachten des Hauptberichterstatters und des (der) Mitberichterstatter nebst Anlagen als erstem im Fakultätsumlauf zur Stellungnahme zugeleitet werden (vgl. § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung).

Nr. 10: Die mündliche Prüfung im Promotionsfach wird geteilt zwischen dem Anreger der Arbeit und dem Hauptvertreter des Hohenheimer Lehrfaches, dem das Gebiet der Arbeit entnommen ist oder dem es am nächsten steht.

- (2) Die von den Berichterstattern abgegebenen Gutachten, der Lebenslauf des Doktoranden und ein Kurzauszug seiner Dissertation werden zur schriftlichen Abstimmung über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Arbeit bei allen Fakultätsmitgliedern in Umlauf gegeben. Die Arbeit liegt inzwischen zur Einsichtnahme bei der Fakultätsverwaltung aus. Jedem Mitglied der Fakultät steht es frei, die Arbeit zur Einsichtnahme anzufordern und für oder gegen Annahme der Arbeit oder zu einzelnen Abschnitten des Textes in schriftlicher Form besonders Stellung zu nehmen.
- (3) Wenn alle Äußerungen zustimmend sind, und der Doktorand die von den Berichterstattern oder während des Umlaufs vorgebrachten Änderungswünsche berücksichtigt hat, wird er zur mündlichen Prü-

fung zugelassen. Wenn die schriftliche Abstimmung samt den bestellten und den freiwilligen Gutachten kein einstimmiges Urteil über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit ergibt, verhandelt und entscheidet die Fakultät über Fortgang oder Abbruch des Promotionsverfahrens.

Zu § 6 Abs. 3

Nr. 11: Ergänzende Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Berichterstatter und der Fakultätsmitglieder für den Text der Arbeit bedeuten noch nicht deren Ablehnung, können aber, falls sie sich häufen, der Fakultät Veranlassung geben, vom Bewerber die Überarbeitung der Abhandlung zu verlangen, bevor er zur mündlichen Prüfung zugelassen wird. Spätestens müssen diese Hinweise und Wünsche beim Reindruck der Arbeit beachtet und ausgeführt werden.

Nr. 12: Die Fakultät braucht sich im Zweifelsfall nicht sofort für Ablehnung oder Annahme einer Arbeit zu entscheiden, sondern kann beschließen, daß neue Gutachten angefordert werden. Entscheidungen sind nur mit absoluter Stimmenmehrheit der Fakultätsmitglieder möglich (der tatsächlichen, nicht nur der anwesenden Mitglieder).

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder sein Vertreter die Zeit für die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Der mündlichen Prüfung können sämtliche Senatsmitglieder beiwohnen. Außerdem hat jedes Mitglied des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule Zutritt. Das Prüfungsverfahren wird vom Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses geleitet.
- (3) Bei der Promotion zum Dr. sc. agr. erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Fach, dem der Gegenstand der Arbeit entnommen ist, und auf zwei Fächer, die eine sinnvolle Erweiterung des Hauptfachs darstellen; bei der Promotion zum Dr. rer. nat. auf das Fachgebiet, dem der Gegenstand der Arbeit entnommen ist. In diesem Fall muß

jedoch die mündliche Prüfung ebenfalls nachweisen, daß der Bewerber vertiefte Kenntnisse auch auf Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung seines Spezialgebiets darstellen.

Zu § 7 Abs. 3

Nr. 13: Bei der Promotion zum Dr. rer. nat. kann der Gegenstand der Arbeit allen "reinen" oder "angewandten" naturwissenschaftlichen Fächern entnommen werden.

Nr. 14: Die mündliche Prüfung erstreckt sich je nach Fachrichtung des Studiums und der Arbeit auf eines der folgenden Fächer:

Physik
Chemie
Zoologie
Botanik
Bodenkunde

Bei den übrigen Fächern ist eines der oben genannten, dem Prüfungsfach verwandtes Fachgebiet mit heranzuziehen. Auf die Bestimmung in § 7 (3), daß die mündliche Prüfung ein sinnvolles Ganzes ergeben soll, achtet der Dekan, wenn er den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entgegennimmt.

- (4) Je nach der Fächerzusammensetzung findet die mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen (Rigorosum) oder der kollegialen Prüfung (Kolloquium) statt. In beiden Fällen beträgt die Prüfungsdauer 1 - 2 Stunden. Über Inhalt und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Nr. 15: Ein Kolloquium wird abgehalten, wenn die in § 2 (1) b) aufgeführten Prüfungen vorliegen. In allen anderen Fällen ist ein Rigorosum abzulegen.

- (5) Nach Schluß der Prüfung oder am nächsten Tag wird vom Prüfungsausschuß darüber entschieden, ob und mit welcher Note der Bewerber die Prüfung bestanden hat. Das Ergebnis wird ihm alsbald, möglichst in Anwesenheit des ganzen Prüfungsausschusses, durch den Vorsitzenden mitgeteilt. Der Dekan händigt dem Kandidaten außerdem eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung aus. Den Dokortitel darf dieser jedoch erst führen, nachdem ihm das Dokordiplom zugestellt worden ist.

- (6) Die Noten für die Arbeit, für die Leistungen in der mündlichen Prüfung und für den Ausfall der Gesamtprüfung lauten

ungenügend
genügend (rite)
gut (cum laude)
sehr gut (magna cum laude).

Bei außergewöhnlichen Leistungen kann die Note "mit Auszeichnung" (summa cum laude) gegeben werden.

Zu § 7 Abs. 6

Nr. 16: Unterscheiden sich die Noten der beiden bestellten Berichterstatter um mehr als eine Stufe, so fordert der Dekan ein weiteres Gutachten an.

Nr. 17: Die Gesamtnote "ausgezeichnet" kann nur zuerkannt werden, wenn die Arbeit von beiden Berichterstattern mit der besten Note bewertet worden ist und die Leistung in der mündlichen Prüfung weit über dem Durchschnitt liegt. Eine höhere Gesamtnote als "genügend" darf nur erteilt werden, wenn die Arbeit mindestens mit "gut" bewertet wurde. (Diese Bedingungen ergeben sich z.T. schon aus dem Berechnungsschema, welches der Arbeit vierfachen Wert, der Note im mündlichen Hauptgebiet doppelten Wert und den beiden anderen mündlichen Noten einfachen Wert zuweist).

- (7) Ist die Prüfung bestanden, so stellt die Fakultät unter Mitteilung des Urteils beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften zu verleihen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wenn die wissenschaftliche Abhandlung von den Berichterstattern abgelehnt wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

- (2) Ein neuer Antrag auf Promotion kann nur mit einer Abhandlung über ein anderes Thema frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (3) Ist die Dissertation angenommen, aber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber frühestens nach 6 Monaten oder spätestens innerhalb von 12 Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen dazu nicht gewählt werden, sofern die Fakultät nicht einem begründeten Antrag darüber stattgibt.
- (4) Wenn der Bewerber die mündliche Wiederholung nicht besteht, ist seine Promotionsabsicht gescheitert. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 9

Druck der Dissertation

- (1) Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber der zuständigen Fakultät das Original seines Dissertationsmanuskripts, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden.
- (2) Der Doktorand wird daraufhin aufgefordert, das von ihm für die Vervielfältigung seiner Arbeit gewählte Druckverfahren anzugeben, sie drucken zu lassen und der Hochschule die vorgeschriebene Anzahl Exemplare abzuliefern. Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist für die Ablieferung kann unter Angabe von triftigen Gründen höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Zu § 9 Abs. 2

Nr. 18: Ein besonderes Merkblatt für Doktoranden enthält Hinweise auf die zweckmäßigste Form der Abfassung der Dissertation, auf die z.Zt. besten Druckverfahren und die Einzelheiten, die dabei für die äußere Form, die richtige Wiedergabe des Textes und die von der Fakultät etwa gewünschten Änderungen zu beachten sind.

Nr. 19: Regelmäßig sind 200 Exemplare der Dissertation an die Bibliothek der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim abzuliefern. Erscheint die Dissertation vollständig in einer Zeitschrift oder als selbständiges Werk im Buchhandel, so kann die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf Antrag des Bewerbers herabgesetzt werden (80 Exemplare).

Nr. 20: Überschreitet ein Bewerber die Drucklegungsfrist ohne Grund und Genehmigung, so ist das Promotionsverfahren in einem wesentlichen Punkte unvollständig und gilt als gescheitert. Er muß in diesem Fall die ihm nach der mündlichen Prüfung ausgehändigte vorläufige Bescheinigung der Fakultät zurückgeben.

- (3) Die von den Berichterstattern durchgesehene Zweitschrift der Dissertation ist eine Urkunde und muß einschließlich aller Zusätze und Bemerkungen, die während der Begutachtung hinzugekommen sind, unverändert bleiben. Sie wird nach dem Abschluß des Verfahrens beim Rektorat aufbewahrt.

§ 10

Doktordiplom

- (1) Das in deutscher Sprache abgefaßte Doktordiplom wird von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Zu § 10 Abs. 1

Nr. 21: Das Doktordiplom wird ausgehändigt, wenn eine Nachprüfung der Druckexemplare durch den Hauptberichterstatter ergeben hat, daß sie nach Form, Inhalt und Anzahl den Bestimmungen entsprechen. Bis dahin hat der Kandidat nicht das Recht, sich Dr.rer. nat. zu nennen. Unzulässig sind auch irreführende Bezeichnungen wie "Dr.des."

- (2) Das Doktordiplom wird mit dem Datum der mündlichen Prüfung kostenfrei ausgestellt und nach Eingang der Druckstücke ausgehändigt.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Promotionsgebühr beträgt 200.-- DM. Sie ist zur Hälfte mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und zur Hälfte vor der mündlichen Prüfung einzubezahlen.

Zu § 11 Abs. 1

Nr. 22: Stundung der Prüfungsgebühren im Promotionsverfahren ist nicht möglich. Dagegen kann das Ministerium bei besonders guten Leistungen und nachgewiesener Bedürftigkeit nachträglich einen Teil der Prüfungsgebühren erlassen; sie werden dem Doktoranden dann zurückgezahlt.

- (2) Bei Wiederholung der mündlichen Prüfung ist der zweite Teilbetrag (100.-- DM) nochmals zu bezahlen.

§ 12

Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die zuständige Fakultät das Promotionsverfahren für ungültig erklären. Ein nochmaliger Promotionsversuch in Hohenheim ist in solchen Fällen nicht statthaft.
- (2) Der Doktorgrad muß nach Maßgabe des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (R.G.Bl. I, S. 985) und seiner Durchführungsverordnungen entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erweist.

§ 13

Ehrenpromotion

Durch Beschluß des großen Senats kann auf einstimmigen Antrag der zuständigen Fakultät die Würde eines Ehrendoktors der Agrarwissenschaften (Dr.sc.agr.h.c.) und eines Ehrendoktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.h.c.) verliehen werden. Die Ehrenpromotion als Auszeichnung für eine hervorragende wissenschaftliche Lebensarbeit eines Gelehrten soll nach Möglichkeit während einer akademischen Feier in Hohenheim erfolgen, sonst in Form der würdigen Überreichung des Ehrendiploms durch einen Vertreter des Senats. Die Urkunde gibt Auskunft über die wissenschaftlichen Verdienste des Ehrendoktors.

Zu § 13

Nr. 23: Der Antrag auf eine Ehrenpromotion kann nur durch ein Senatsmitglied vorgebracht und gefördert werden. Das Vorhaben bleibt während der Verhandlung in Fakultät und Senat vertraulich. Es gilt als gescheitert, wenn die anwesenden Mitglieder der Fakultät nicht einstimmig dafür sind.

§ 14

Erneuerung des Doktordiploms

Auf Vorschlag der zuständigen Fakultät kann ein Doktordiplom nach 50 Jahren vom Rektor und Senat in feierlicher Form erneuert werden, wenn anerkannte wissenschaftliche oder sonstige öffentlich sichtbare Verdienste des Jubilars vorliegen.

An die Herren Lehrstuhlinhaber

Betr.: Voraussetzungen für die Promotion zum Dr.agr;
Zulassungsverfahren.

1) Reifeprüfung.

Am 27. 10. 1954 beschloss der Senat der Hochschule:

"Die Zulassung als Doktorand setzt voraus, dass der Bewerber das ordentliche Reifezeugnis einer deutschen Höheren Schule besitzt"

(§ 2 der Promotionsordnung). Dieser Entschluss erschien nötig, wenn Hohenheim den Platz im Kreise der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen behalten wollte. Es war dabei bekannt, dass andere Landw. Fakultäten diese Voraussetzung nicht machen:

Die Ausführungsbestimmungen besagen, welche Zeugnisse an die Stelle eines ordentlichen deutschen Reifezeugnisses treten können. Es sind dies: das Abschlusszeugnis einer ausländischen Höheren Schule, wenn es dem deutschen Reifezeugnis gleichwertig ist (dabei kann die Rückfrage bei der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen in Göttingen helfen),

oder

das Zeugnis über die Sonderreifeprüfung zum Studium der Landwirtschaft,

oder

das Zeugnis über die Begabtenreifeprüfung (gilt nur für ältere Bewerber),

oder

das Zeugnis über die Ergänzungsreifeprüfung für Kriegsteilnehmer mit Reifevermerk (wird jetzt nicht mehr vergeben).

2) Staatl. geprüfte Landwirte (von Höheren Landbauschulen).

§ 2 der Promotionsordnung schliesst aus, dass ein Absolvent der Höheren Landbauschule später Doktorand werden kann, auch wenn er seine Prüfung mit der höchsten Note bestand (z.B. in Nürtingen mit "ausgezeichnet") und vom Hochschulvertreter, welcher der Prüfung bewohnte, die Bescheinigung erhalten hat, dass er sich zum Studium der Landwirtschaft eignet. Diese beiden Nachweise berechtigen ihn

zwar zur Immatrikulation als ordentlicher Student in Hohenheim und zum Ablegen der Diplomprüfung, jedoch nicht zur Promotion zum Dr. agr. Will er nach dem landw. Diplom den höheren akademischen Grad erwerben, so muss er sich einer Reifeprüfung unterziehen (meist der Sonderreifeprüfung für das Studium der Landwirtschaft, seltener der Begabtenreifeprüfung). Diese Linie hat die Hochschule streng inne gehalten, auch z.B. bei Bewerbern die bereits einige Jahre Assistentendienste getan haben.

3) Wirtschaftsoberschüler.

Abiturienten der Wirtschaftsoberschule bewerben sich, nachdem sie das Diplom als Volkswirt erworben, neuerdings um Zulassung als Doktorand in Hohenheim. Dies ist durch folgende Erweiterung unserer Promotionsordnung möglich geworden:

"...dass der Bewerber entweder Diplomlandwirt ist oder einen gleichwertigen akademischen Studiengang mit Erfolg durchlaufen und abgeschlossen hat"

(§ 2). Zum sogen. Wirtschaftsabitur besteht aber - ohne Zutun der Hochschule Hohenheim! - folgende gesetzliche Bestimmung und Beschränkung:

- a) Bekanntmachung des Kultusministeriums in Stuttgart vom 5.11. 1954 U Nr. 10111:

"Entsprechend dem Beschluss des Bad.-Württ. Landtags in seiner 31. Sitzung vom 23. Juni 1954 wird mit Zustimmung des Minister-rats folgendes bestimmt:

- 1) Den Abiturienten der Wirtschaftsoberschulen wird die Berechtigung zum wirtschaftswissenschaftlichen Studium an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg weiterhin zuerkannt.
- 2) Abiturienten der bad.-Württ. Wirtschaftsoberschulen, die bei der Reifeprüfung in den Fächern Deutsch, Geschichte, Neuere Sprachen (Französisch und Englisch) sowie in Mathematik mindestens die Note "gut" erreicht haben, werden an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg auch zum Studium an anderen Fakultäten zugelassen. Soweit für einzelne Fakultäten (z.B. Medizin, Theologie u.a.) zusätzliche Prüfungsnachweise erforderlich sind, müssen auch diese von ihnen nach den bestehenden Bestimmungen erbracht werden. gez. Simpfendörfer".

Die Landw. Hochschule Hohenheim ist daher berechtigt, von Diplomvolkswirten, die ehemalige Wirtschaftsoberschüler sind und in Hohenheim den Doktor der Landwirtschaft erwerben wollen, nach Punkt 2)

der obigen Verfügung des Ministeriums die fünf "guten" Noten zu verlangen, welche das Wirtschaftsabitur dem bei uns geforderten ordentlichen Abitur einer Höheren Schule gleichstellen. Dies ist auch deswegen zu beachten, um nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit in bezug auf Diplomlandwirte zu verstossen, die ehemalige Höhere Landbauschüler sind. Von ihnen verlangen wir ebenfalls nachträglich den Nachweis eines gültigen Reifezeugnisses.

Die Hochschule wurde in dieser Haltung noch bestärkt durch den neuen offiziellen Ausweg, auf dem frühere Wirtschaftsoberschüler in andere als Wirtschaftswissenschaftliche Fakultäten hinüberwechseln können (dabei ist die starke Absenkung der noch als erfolgreich geltenden Prüfungsnoten in § 6 aufschlussreich!):

b) Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 24.1.1956 U Nr.13374: "Ergänzungsprüfung für Absolventen bad.-Württ. Wirtschaftsoberschulen zur Erlangung eines für alle Studienrichtungen gültigen Reifezeugnisses."

- § 1: Solange und soweit das Abschlusszeugnis der bad.-Württ. Wirtschaftsoberschulen nicht zum Studium an allen Fakultäten berechtigt, können Absolventen bad.-Württ. Wirtschaftsoberschulen durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung ein für alle Studienrichtungen gültiges Reifezeugnis erwerben. Soweit für einzelne Fakultäten zusätzliche Prüfungsnachweise erforderlich sind, müssen auch diese von ihnen nach den bestehenden Bestimmungen erbracht werden.
- § 2: Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik und - nach Wahl - Englisch, Französisch oder Latein. Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind grundsätzlich die Anforderungen der ordentlichen Reifeprüfung des Gymnasialtyps zugrunde zu legen.
- § 6: Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in jedem der drei Fächer mindestens die Note "ausreichend" (=4) erhalten hat
- § 7: Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält die allgemeine Hochschulreife zuerkannt und ein Reifezeugnis gemäss der Anlage ausgehändigt, das zusammen mit dem Abschlusszeugnis der Wirtschaftsoberschule zu jedem Studium an Hochschulen berechtigt. § 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- § 10: Eine Ergänzungsreifeprüfung nach dieser Ordnung findet erstmals im Frühjahr 1956 statt. - Die Bekanntmachung des Kultusministeriums U 10111 vom 5.4.1954 bleibt unberührt. gez. Simpfendorfer".

Der Schlusssatz soll heissen, dass ein Wirtschaftsabiturient mit fünf "guten" Noten diese Ergänzungsprüfung nicht abzulegen braucht wenn er in eine andere Fakultät übergehen will. - Der Text dieser neuen Art eines Reifezeugnisses macht einen Unterschied zwischen der damit erst erworbenen vollen Reife und dem "Abschlusszeugnis" der Wirtschaftsoberschule. Er lautet: "Der Prüfungsausschuss hat ihm nach dem (vorher aufgeführten) Ergebnis

der Prüfung das Zeugnis der Reife zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule ausgesprochen. Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Wirtschaftsoberschule".

4) Verfahren der Zulassung

- a) Formale Bestimmung für alle Doktoranden (nach § 2 der Promotionsordnung, Ausführungsbestimmungen):

"Die Zulassung als Doktorand wird beim Rektor schriftlich beantragt unter Beifügung der folgenden Unterlagen...".

Unter ihnen ist auch genannt die "Bescheinigung des Hohenheimer Fachvertreters, daß der Bewerber in seinem (oder in einem auswärtigen) Institut ein Dokorthema in Angriff nehmen will".

Dieser Nachweis erschien damals nötig, nachdem Diplomlandwirte sich im Sekretariat als angebliche Doktoranden gemeldet und eingeschrieben hatten, aber bei der späteren Einholung der Doktorandenlisten von dem betreffenden Institut nicht anerkannt worden waren! Die Bestimmung sollte also verhüten, dass die Hochschule Zeit für die Prüfung der Nachweise eines Bewerbers verwendet, der dann aus irgend einem Grund keinen Arbeitsplatz im Institut bekommt.

Es ist dabei immer nur die Rede von einer Bescheinigung darüber gewesen, dass der Bewerber "ein Dokorthema in Angriff nehmen will". Die Lehrstuhlinhaber sind zunächst - d.h. noch vor der Prüfung der Unterlagen, besonders bei Nicht-Diplomlandwirten - nicht berechtigt zu schreiben, dass sie Herrn X.Y. "als Doktoranden angenommen" haben, was leider mehrmals geschehen ist und der Hochschule die bekannten Schwierigkeiten gebracht hat. Auch in Zukunft wird die in der Promotionsordnung geforderte Äusserung des Doktorvaters nötig und die Grundlage für die Prüfung der Papiere des Bewerbers durch das Rektorat sein. Sie darf jedoch nur in einem einfachen Sichtvermerk bestehen, so dass der Kandidat durch die Hochschule abgelehnt werden kann, wenn er den formalen Bestimmungen oder dem unter b) genannten Leistungsnachweis nicht genügt (Näheres vgl. unter 5).

- b) Leistungsnachweis (laut Promotionsordnung): "

"Der Zulassungsantrag wird von Dekan (Rektor) nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

Die Leistung des Bewerbers im landwirtschaftlichen Diplom oder

bei einem anderen abgeschlossenen akademischen Studiengang soll mindestens insgesamt gut gewesen sein; wurde der Durchschnitt gut nicht erreicht, so muss der Bewerber auf dem gewählten Promotionsgebiet und seinen Nachbargebieten überdurchschnittliche Leistungen aufweisen".

- c) Zusatz für Bewerber, die nicht Diplomlandwirte sind: Sie werden zunächst nach a) und b) beurteilt. Jedoch übernimmt die Verantwortung für ihre Zulassung zuletzt die Fakultät:

"Ist der Bewerber kein Diplomlandwirt, so soll die bisherige Hochschulbildung die Voraussetzung und Aussicht bieten, dass er das in Hohenheim gewählte Promotionsthema bewältigt. Über seine Zulassung entscheidet die Fakultät".

- d) Sonderbestimmung über Ausländer: Zunächst Nachweispflicht wie bei a) und b); sodann die Möglichkeit:

"Beim Antrag eines Ausländers auf Zulassung als Doktorand kann auf Besonderheiten des bisherigen Studienganges oder auf berufliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden, wofür die Fakultät ihre Zustimmung erteilen muss".

- 5.) Neuer Vorschlag über die "Annahme als Doktorand":

Um bei Ablehnung eines Antrages Regressansprüche des Bewerbers gegenüber dem Doktorvater oder der Hochschule zu vermeiden, wird für künftig folgendes Zulassungsverfahren vorgeschlagen:

Nachdem der Bewerber zunächst durch persönliche Rücksprache mit dem Fachvertreter die Promotionsmöglichkeit erörtert hat (voraussichtliches Thema, Arbeitsplatz usw.), beantragt er beim Hochschulsekretariat schriftlich seine Zulassung zum Weiterstudium als Doktorand unter Vorlage seiner bisherigen Ausbildungs- und Studiennachweise (noch ohne die Erklärung des Bewerbers über das Eigentumsrecht des Instituts an späteren Ergebnissen). Sein Antrag soll den einfachen Sichtvermerk des Fachvertreters tragen (gesehen-Datum-Unterschrift) zum Zeichen von dessen Einverständnis.

Der Antrag auf Zulassung ist über das Sekretariat so rechtzeitig zu stellen, dass er noch vor Ablauf der Einschreibefrist bearbeitet und, wenn nötig, dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Er wird vom Sekretariat auf Vollständigkeit der Papiere überprüft und an den Rektor (bei Diplomlandwirten) bzw. an den Studienausschuss (bei Nicht-Diplomlandwirten) weitergeleitet. Im zweiten Falle entscheidet der Senat (in seiner Eigenschaft als Fakultät) über die Annahme oder Ablehnung des Bewerbers, nachdem die Meinung des Studienausschusses und des künftigen Doktorvaters gehört worden ist.

Nachdem der Bewerber die schriftliche Entscheidung des Rektors bzw. des Senats über seinen Zulassungsantrag erhalten hat, darf er sich einschreiben. Dazu muss er dann noch die (bis dahin absichtlich zurückgestellte) Erklärung über das Eigentumsrecht des Instituts an den Ergebnissen seiner Arbeit vorlegen.

Erst von diesem Zeitpunkt ab gilt er "als Doktorand angenommen".

(gez.) S c h w a r z

(Rektor, Prof. Dr. Schwarz)

An

die Herren Dozenten, die Doktoranden annehmen können
die Herren Abteilungsleiter (Prof. Dr. Pflugfelder, Prof. Dr. Baur)
den Studienausschuß
die Doktoranden und
die Bewerber um Zulassung zur Promotion, die nicht Diplomlandwirte sind
das Hochschulsekretariat
den ASTA

der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

Betr.: Promotionsordnung;
hier: Ergänzung der Ausführungsrichtlinien.

Beil.: 0

Auf Grund von Senatsbeschlüssen der letzten Zeit sind bei der Annahme von Doktoranden bzw. im Promotionsverfahren neuerdings folgende Punkte zu beachten:

1. bei der Annahme von Doktoranden, die nicht Diplomlandwirte sind

Gemäß § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung vom 15.12.55 können auch Bewerber zur Promotion zugelassen werden, die zwar nicht Diplomlandwirte sind, die aber einen gleichwertigen akademischen Studiengang erfolgreich durchlaufen und abgeschlossen haben. Nach Nr. 2 der Ausführungsrichtlinien entscheidet über die Zulassung solcher Bewerber der Senat. Dabei ist seit dem Senatsbeschluß vom 8.2.1956 folgendes Verfahren einzuhalten:

Der Bewerber wird, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, durch den Rektor zum Weiterstudium an der Landw. Hochschule Hohenheim zugelassen. Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Senat nach Anhörung des Studienausschusses dann, wenn der Bewerber sein endgültiges Dissertationsthema vom Doktorvater bekommen soll. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist vom Bewerber schriftlich unter Benennung des Doktorvaters und unter Angabe des vorgesehenen Dissertationsthemas zu stellen. (Dieser Antrag ist von den im Winter-Semester 1955/56 zugelassenen Bewerbern nachzuholen, auch wenn sie das Dissertationsthema vom Doktorvater inzwischen schon erhalten haben.)

Spricht sich der Senat für die Zulassung aus, dann erhält der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung durch das Sekretariat ausgehändigt, auf Grund deren er das Promotionsthema in Empfang nehmen kann.

2. bei der Begutachtung der Dissertation

In seiner Sitzung am 8.2.1956 gab der Senat der Erwartung Ausdruck, daß der Hochschule mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung nur solche Dissertationen eingereicht werden, die nach Inhalt und Form als genügend erachtet werden.

Bei der Durchführung des Promotionsverfahrens ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Hauptberichterstatter/ Mitberichterstatter/ Umlauf beginnend mit dem Hauptberichterstatter/ Prof. Rentschler, wenn dies von einem Berichterstatter oder einem anderen Senatsmitglied gewünscht wird/ dann Fortsetzung des Umlaufs.

3. bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung

Der Kandidat wird erst zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung des Doktorvaters nachgewiesen wird, daß die Arbeit druckreif ist, daß also die Druckgenehmigung erteilt werden kann.

4. beim Druck der Dissertationen

Von allen Dissertationen, die ab 1.10.1956 mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung beim Rektoramt eingereicht werden, sind nicht mehr nur 170 sondern 200 Druckexemplare einzureichen.

gez.: Rademacher

(Rektor Prof. Dr. Rademacher)

amtliche
mitteilungen
der
universität
hohenheim

Herausgegeben vom
Universitätspräsidenten

Nr. 59

7. Juni 1974

Kategorie V/VI

28. JUNI 1974

Urgenz

PROMOTIONSORDNUNG

der Universität Hohenheim (LH)
zum Dr. rer. soc.

P R O M O T I O N S O R D N U N G

vom 19. Juni 1973 ⁺⁾

(Dr.rer.soc.)

§ 1 Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), die einem Gebiet der Sozialwissenschaften entnommen sein muß, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Außerdem muß eine mündliche Promotionsleistung erfolgen.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand:

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.
- (2) Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, gleichwertig anerkannte Staatsexamen oder gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.

⁺⁾ Verkündet in Kultus und Unterricht Nr. 3
vom 1.2.1974 S. 130 ff

- (5) Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlussexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen oder wenn sie den Befähigungsnachweis nach § 3 erbringen.

- (4) Bewerber, für die aufgrund ihrer Studienfächer keine Möglichkeit besteht, ein Abschlussexamen nach Abs. 2 abzulegen, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbe-
reich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüberhinaus den Befähigungsnachweis nach § 3 erbringen.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

- (5) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 3 Befähigungsnachweise

- (1) Die Bewerber nach § 2 Abs. 3 haben ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Darüberhinaus kann der Fachbereichsrat bestimmen, daß sie sich an der Universität Hohenheim einschreiben lassen müssen und eine Studienarbeit anfertigen müssen.
- (2) Die einstündige mündliche Prüfung wird nach Möglichkeit von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung unzumutbar, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen. Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat bestimmt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber überdurchschnittliche Leistungen erbringt.

- (3) Mit der Studienarbeit, die innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden muß, soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine praktische oder theoretische Aufgabe nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

§ 4 Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber beantragt beim Dekan schriftlich seine Annahme als Doktorand.

Dem Gesuch sind beizufügen

- 1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2,
- 2) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche,
- 3) Vorläufiger Arbeitstitel sowie Name des Betreuers, sofern der Bewerber sich einen Betreuer gewählt hat,
- 4) Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz.

- (2) Mit der Annahme als Doktorand kann die Vermittlung eines Betreuers und sofern erforderlich, die Vermittlung eines Themas beantragt werden.

§ 5 Entscheidung über die Annahme als Doktorand

- (1) Der Dekan prüft die Annahmeveraussetzungen und spricht die Annahme im Einvernehmen mit dem Betreuer aus.
- (2) In den folgenden Fällen muß der Fachbereichsrat zustimmen,

- a) wenn der Bewerber ein Abschluszeugnis vorlegt, das nicht von einer sozialwissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt ist,
 - b) wenn aus einem Abschluszeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht hervorgeht,
 - c) wenn der Nachweis nach § 2 Ziff. 5 nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,
 - d) wenn ein Bewerber seine Befähigung nach § 3 nachgewiesen hat,
 - e) in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Das Einvernehmen des Fachbereichsrates ist auch dann herzustellen, wenn der Bewerber einen Antrag gemäß § 4 (2) gestellt hatte.
- (4) Soll eine Arbeit von einem Universitätslehrer oder einem sonstigen Wissenschaftler außerhalb des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften betreut werden, so entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Betreuer. Wird kein Einvernehmen erzielt, so ist ein Promotionsausschuß einzusetzen, der für den Fachbereichsrat eine Empfehlung über die Annahme ausarbeitet. Der Promotionsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern; davon werden drei vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und zwei vom Betreuer benannt.
- (5) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme mit.

§ 6 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

- (1) Der Bewerber soll sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen. Er kann beim Fachbereichsrat um die Vermittlung eines Betreuers nachsuchen (vgl. § 4 Abs. 2).
- (2) Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrats (vgl. § 5 Abs. 2 lit. e) kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 GO Betreuer sein, sofern eine erfolgreiche, mindestens dreijährige Forschungstätigkeit nach der Promotion nachgewiesen ist.
- (3) Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder ihre gleichartige Qualifikation als Wissenschaftler gesichert ist. In diesem Fall sollen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer der Universität Hohenheim abgesprochen sein.
- (4) Das Thema der Arbeit soll so gewählt werden, daß es in 2 Jahren bearbeitet werden kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, so haben der Betreuer (sofern ein solcher gewählt worden ist) und der Doktorand dem Fachbereichsrat dafür eine Begründung einzureichen.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muß einem Gebiet der Sozialwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden,

sollen mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

- (2) Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muß jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung abgefaßt haben. Seine individuelle Leistung muß klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.
- (3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Eine schon vor Einreichung veröffentlichte Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation anerkannt werden, wenn der Fachbereichsrat zustimmt.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Dekan zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 - 1) Die Dissertation in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren sowie etwaige Vorveröffentlichungen,
 - 2) Darstellung des Bildungsganges,
 - 3) etwaiger Vorschlag von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll,
 - 4) eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet

hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen,

- 5) ein vom Betreuer oder vom Hauptberichterstatte zu genehmigender Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Leistung noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 9 Die Berichter

- (1) Die Dissertation wird von dem Ersten Bericht und einem Mitbericht beurteilt.
- (2) Einer der Bericht ist in der Regel der Betreuer nach § 6, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer (§ 5 GO) oder ein Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 6 GO), das die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 letzter Satz erfüllt.
- (3) Ein zweiter und gegebenenfalls weiterer Bericht werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat benannt. Mindestens einer der Bericht muß Universitätslehrer im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein.
- (4) Die Bericht sind in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften, zu bestellen.
- (5) Die Namen der Bericht sind dem Doktoranden mitzuteilen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Dekan leitet die Dissertation unverzüglich den Berichtern zu.
- (2) Die Berichte sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.
- (3) Jeder Berichterstatter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der (in § 16 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.
- (4) Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Beantragt von zwei bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 9 Abs. 3 einen weiteren Berichterstatter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 6 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. 2 gilt.
- (6) Wird vorgeschlagen, die Arbeit vorbehaltlich bestimmter Änderungen anzunehmen, so hat der Kandidat diese Änderungen vorzunehmen. Auf seinen Einspruch hin gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen zwei Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich darüber, ob die Arbeit angenommen wird und damit das Promotionsverfahren beendet ist, oder ob das Promotionsverfahren der Überarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt

wird.

§ 11 Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Der Dekan benachrichtigt unter Beifügung eines Kurzauszuges alle Einrichtungen des Fachbereichs von der Auslegung und teilt mit, ob eine Disputation stattfinden wird und ob diese öffentlich ist.

Gleichzeitig werden Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern des Fachbereiches zugesandt. Jedes promovierte Mitglied des Lehrkörpers hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Sondergutachten zu der gesamten Arbeit anzufertigen. In der vorlesungsfreien Zeit wird diese Frist auf 6 Wochen verlängert.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt der Dekan fest, ob die Arbeit angenommen ist. Liegen keine Sondergutachten vor, so ergibt sich die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Berichtervorschläge.
- (3) Bei Vorliegen von Sondergutachten entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob weitere Gutachten einzuholen sind und/oder die vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen sind. Bei weiteren Gutachten ist entsprechend § 10 Abs. 7 zu verfahren.
- (4) Nach Festsetzung der Note bestimmt der Dekan den Termin für das Kolloquium bzw. das Rigoratum und teilt diesen dem Kandidaten unverzüglich mit. Während der Vorlesungszeit sollen zwischen Festsetzung der Note

und diesem Termin nicht mehr als 3 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit nicht mehr als 6 Wochen liegen.

§ 12 Mündliche Promotionsleistung

- (1) Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Kolloquium oder einem Rigorosum bestehen soll. Kandidaten, die den Befähigungsnachweis nach § 3 erbracht haben, und Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht sozialwissenschaftlichen Fach abgelegt haben, müssen sich dem Rigorosum unterziehen.
- (2) Im Kolloquium, das auf Antrag des Doktoranden universitätsöffentlich ist, verteidigt dieser Thesen aus seiner Dissertation vor der Prüfungskommission. Die Diskussion kann sich darüber hinaus auch auf andere Fragen erstrecken, sofern diese sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.
- (3) Im Rigorosum hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in dem von ihm als Promotionsfach gewählten sozialwissenschaftlichen Fach sowie in zwei von ihm gewählten Gebieten aus dem Bereich der Sozialwissenschaften besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist. Die in Frage kommenden Fächer und ihre Kombination sind in Durchführungsbestimmungen näher zu regeln, die der Fachbereichsrat erläßt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan von den dort vorgesehenen Fächerkombinationen Ausnahmen genehmigen.

§ 13 Bestellung der Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für die Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften.

- (2) Der Fachbereichsrat benennt als Mitglieder der Prüfungskommission:

1. im Falle eines Kolloquiums

- a) mindestens zwei Berichter; ist ein Berichter verhindert, so wird ein Vertreter benannt;
- b) mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers (gem. § 5 und 6 GO) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, das promoviert ist oder eine gleichartige Qualifikation erworben hat. Dieses Mitglied kann vom Kandidaten vorgeschlagen werden.

2. im Falle eines Rigorosums

mindestens drei vom Kandidaten vorgeschlagene Universitätslehrer, die die gewählten Prüfungsfächer vertreten.

- (3) Soll ein Fachgebiet geprüft werden, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, so kann einer der Prüfer Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

§ 14 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert mindestens 1, höchstens 2 Stunden. Zum Kolloquium hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
- (2) Es wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Hochschullehrer geleitet.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Kandidaten und den Mitgliedern der Prüfungskommission geführt.
- (4) Ist das Kolloquium universitätsöffentlich, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium in einer gemeinsamen Note gemäß § 16 Abs. 1.

§ 15 Rigorosum

- (1) Zum Rigorosum hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
- (2) Das Rigorosum umfaßt eine mündliche Prüfung im Promotionsfach (= Hauptfach) von 1 Stunde und je eine halbstündige Prüfung in zwei Fachgebieten, die eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfaches darstellen (= Nebenfächer). (Vgl. § 12 Abs. 3).
- (3) Sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung abgehalten wird, ist vom Prüfer ein Hochschullehrer als Beisitzer zu bestellen.
- (4) Jedes Fach wird benotet; in jedem Fach muß mindestens die Note 3 (befriedigend) erzielt werden. Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht werden.
- (5) Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung; dabei ist die Note des Promotionsfaches doppelt zu gewichten.

§ 16 Benotung

- (1) Folgende Einzelnoten sind möglich:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = nicht bestanden.

- (2) Die Zwischennoten 1,5 / 2,5 sind zulässig.
- (3) Bei der Dissertation ist überdies die Note "ausgezeichnet" möglich.

- (4) Bei der Berechnung einer Gesamtnote wird vom arithmetischen Mittel ausgegangen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

1,0 - 1,50	= magna cum laude (= sehr gut)
1,51 - 2,50	= cum laude (= gut)
2,51 - 3,0	= rite (= genügend).

- (5) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern mit ausgezeichnet beurteilt und ist die mündliche Leistung sehr gut, so kann das Prädikat "summa cum laude" vergeben werden.

§ 17 Promotionsergebnis

- (1) Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.
- (2) Dieses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.
- (3) Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Der Dekan teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

§ 18 Wiederholung der Promotionsleistung

- (1) Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Promotionsleistung, so kann er sich frühestens nach 3, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden.

Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat.

- (2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation soll innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in 150 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt (methodischer Ansatz, verwendetes Material und Ergebnisse) der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.
- (2) Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 20 Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten mündlichen Promotionsleistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Sie wird erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistung kann der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Dr. rer. soc. honoris causa verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens 5 Hochschullehrern (§ 5 und 6 GO) beim Dekan einzubringen. Er ist allen Universitätslehrern des Fachbereichs mit Begründung im Umlaufverfahren zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Der Fachbereichsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.
- (2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 23 Mitwirkung bei Entscheidungen im Promotionsverfahren

Bei Entscheidungen im Promotionsverfahren haben nur die Universitätslehrer und die promovierten Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne Stimmrecht.

§ 24 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 25 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom wird im Erlebensfall nach 50 Jahren vom Präsidenten erneuert.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums.

S-Hohenheim, den 7. Juni 1974

Der Universitätspräsident

gez. Turner

(Professor Dr. George Turner)

AN DEN DEKAN DER
F A K U L T Ä T V
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

I. ANTRAG AUF ERÖFFNUNG MEINES PROMOTIONSVERFAHRENS zum Dr.oec./Dr.rer.soc.

N a m e : V o r n a m e :

geb. am : in :

Staatsangehörigkeit:

Gegenwärtige Adresse:

Hiermit beantrage ich die Eröffnung des Promotionsverfahrens
Beigefügt sind:

- ☐ 1. Dissertation (3-fach, gebunden, sowie etwaige Vorveröffentlichungen,
mit Lebenslauf und Erklärung über die selbständige An-
fertigung gem. Prom. Ord. § 8 Abs.2, Ziff. 1,2,4)

mit dem Titel:

- ☐ 2. Darstellung des Bildungsganges (30-fach, gesondert)

- ☐ 3. Kurzauszug (30-fach mit Genehmigung des Betreuers)

☐ 4. Etwaiger Vorschlag von Prüfern und Prüfungsfächer

Als mündliche Promotionsleistung beantrage ich

a) ein Kolloquium ☐ bei den Prüfern

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Prof. Dr.

oder

b) ein Rigorosum ☐ in den Fächern

1) bei Prof. Dr.
(Promotionsfach)

2) bei Prof. Dr.

3) bei Prof. Dr.

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers

Betreuer meiner Dissertation ist:

Prof. Dr.

Als weitere(r) Bericht(er) wird/werden vom Betreuer vorgeschlagen:

Prof. Dr.

Prof. Dr.

.....
Datum, Unterschrift des Betreuers

II. ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS

- ☐ Annahme als Doktorand erfolgte am
- ☐ Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 für die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind erfüllt.
- ☐ Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 für die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind erfüllt bis auf

Das Promotionsverfahren wird eröffnet.

Hohenheim, den

III. BESCHLUSS DES FKR V vom

*Abg. Herrn Prof. Dr. Zenzlängers
28/10. 78 HL*

P r o m o t i o n s o r d n u n g

der

Württ. Landwirtschaftlichen Hochschule

H o h e n h e i m .

Gültig vom ab.

(Laut Senatsbeschluss vom und Genehmigung durch
Erlass des Württ. Kultministeriums vom)

E i n l e i t u n g .

§ 1.

Die Landwirtschaftliche Hochschule verleiht die Würde
eines Doktors der Landwirtschaft

I. auf dem ordentlichen Wege der Promotion, d.h. auf
Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Disser-
tation) und mündlicher Prüfung

II. Ehrenhalber, für besondere Verdienste.

I. O r d e n t l i c h e V e r l e i h u n g .

I Ordentliche Verleihung

§ 2.

Voraussetzungen für die Verleihung.

Voraussetzungen für die Promotion sind:

1. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule, die nach den Vereinbarungen der Länder zur Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigt ist, oder ein anderes Reifezeugnis, das das Kultministerium als gleichwertig anerkennt;
2. mindestens vierjähriges Studium der Landwirtschaft an einer (deutschen) Hochschule (? des deutschen Sprachgebietes?) (§ 4)
3. Grad eines Diplom-Landwirts. An dessen Stelle können mit Genehmigung des Kultministeriums gleichwertige Prüfungen treten.
(? oder Hm.er Fassung § 2,3)
4. Einreichung einer in deutscher Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (*Dissertation*)
5. Entrichtung der Prüfungsgebühr
6. Bestehen einer mündlichen Prüfung.

§ 3.

Einreichung des Gesuchs.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zu richten. Darin sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Bewerber geprüft zu werden wünscht. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein deutsch abgefasster Lebenslauf, der namentlich auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt.
2. die Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis der Erfüllung der in § 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Bedingungen erbracht wird.
3. die Dissertation, mit der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung, dass sie der Bewerber, abgesehen von den von ihm bezeichneten Hilfsmitteln, selbständig verfasst habe. In gleicher Form ist vom Bewerber anzugeben, ob die Abhandlung von ihm in einer wissenschaftlichen Anstalt ausgearbeitet wurde in welchem Falle diese zu nennen ist; ferner ob er die Abhandlung bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck eingereicht hat.
4. ein Führungszeugnis der Hochschule oder, sofern der Bewerber nicht immatrikuliert ist, der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts oder gegebenenfalls der vorgesetzten Behörde des Bewerbers.
5. eine Bescheinigung des Kassenamts über die Einzahlung der halben Prüfungsgebühr, deren Betrag beim Sekretariat zu erfahren ist.

Studiennachweis.

Von dem vierjährigen Studium müssen mindestens drei Semester an der hiesigen Landw.Hochschule verbracht worden sein. Ausnahmen können in besonderen Fällen bei älteren, im praktischen Leben stehenden Bewerbern vom Senat beschlossen werden.

Die Anrechnung eines nichtlandwirtschaftlichen Hochschulstudiums bedarf der Genehmigung des Kultministeriums.

Ein Studienjahr kann durch landwirtschaftliche Praxis ersetzt werden. In diesem Falle muss sich der Bewerber über Art und Dauer der Praxis durch Vorlegen von Zeugnissen in Ur- oder beglaubigter Abschrift ausweisen.

Landwirtschaftliche Praxis, die vor dem 18. Lebensjahr oder der Erlangung des Reifezeugnisses liegt, wird nicht angerechnet. Ebenso wird landwirtschaftliche Praxis, die in ein und demselben Betriebe nicht wenigstens eine Dauer von 3 Monaten erreichte, nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an Spezialkursen irgend welcher Art, die für den Unterricht und die Förderung von Teilen oder Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind, gilt nicht als landwirtschaftliche Praxis.

§ 5.

Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtenswerte Abhandlung sein und die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dartun. Der Gegenstand kann vom Bewerber gewählt werden und muss einem Fach angehören, dessen Vertreter Mitglied des Senats ist.

Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst und darf noch nicht veröffentlicht gewesen sein.(?)

§ 6.

Prüfungsgebühr.

1. Die Prüfungsgebühr beträgt 200 RM.
2. Die eine Hälfte der Gebühr ist mit der Einreichung des Gesuchs (§), die andere Hälfte vor der mündlichen Prüfung (§) an die Kasse der Hochschule einzubezahlen.
3. *Spöckel* *Dr. Hans-Dietrich Spöckel*
4. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung (§) ist nur der zweite Teilbetrag der Gebühr nochmals zu entrichten.

§ 7.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Fachgebiet, dem die Abhandlung entnommen ist, und auf zwei vom Bewerber zu wählende, an der Hochschule durch ein Mitglied des Senats vertretene Nebenfächer. Die Prüfung ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen. Sie findet unter dem Vorsitz des Rektors, oder falls er selbst zu prüfen hat, eines von ihm zu bestimmenden ordentlichen Professors statt. Sie wird vom Berichterstatter und den Vertretern der Nebenfächer vorgenommen. Diese Mitglieder des Senats bilden den Prüfungsausschuss. Die übrigen Mitglieder des Senats können der Prüfung beiwohnen.

In besonderen Fällen kann vom Rektorat mit Zustimmung des Senats ein Dozent, der dem Senat nicht angehört, in den Prüfungsausschuss berufen werden.

Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

Ist Landwirtschaft Hauptfach, so prüfen die Vertreter der Betriebslehre, Ackerbaulehre und Tierzuchtlehre je 20 Minuten. Ist sie Nebenfach, so wird nach Wahl des Bewerbers in zwei der genannten Teilfächer je eine Viertelstunde geprüft.

Ist die Doktorarbeit nicht dem Gebiete der Landwirtschaft entnommen, so muss Landwirtschaft stets als eines der beiden Nebenfächer gewählt werden.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8.

Geschäftsgang.

Das Rektorat überweist, wenn kein Anstand obwaltet, das Gesuch mit den Beilagen zur Prüfung der Abhandlung und zum schriftlichen Gutachten zunächst an den Vertreter des Faches, in dessen Gebiet die Arbeit fällt, und sodann an einen Mitberichterstatter, als welcher vom Senat der Vertreter desjenigen Faches bestellt wird, das im gegebenen Falle dem Fache des Berichterstatters am nächsten steht. Die Abhandlung ist mit dem Gutachten der beiden Berichterstatter bei sämtlichen Mitgliedern des Senats in Umlauf zu setzen.

Der Senat entscheidet über die Annahme der Abhandlung. Wird die Abhandlung abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird sie angenommen, so bestimmt der Senat die Zeit der mündlichen Prüfung.

Bewertung der Leistung.

Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet der Senat auf Antrag des Prüfungsausschusses über den Ausfall und unter Berücksichtigung der Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung (§) darüber, ob und mit welchem der vier Urteile:

" bestanden "

" gut bestanden "

" sehr gut bestanden "

" mit Auszeichnung bestanden "

die Gesamtprüfung als bestanden zu erklären ist.

Der Beschluss des Senats ist dem Bewerber durch das Rektorat mitzuteilen.

2
Unmittelbar
nach beendeter
Prüfung?

§ 10.

Druck der Abhandlung.

Von der als Doktorarbeit anerkannten Schrift hat der Bewerber 200 Druckstücke dem Rektorat einzureichen.

Erklärung
Die eingereichten Abdrücke müssen ein besonderes Titelblatt haben, auf dem die Abhandlung ausdrücklich als von der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zur Erlangung der Würde eines Doktors der Landwirtschaft genehmigte Dissertation bezeichnet ist und auf dessen Rückseite der Name des Bericht - erstatters angegeben ist.

Die wissenschaftliche Abhandlung muss in der vom Prüfungsausschuss genehmigten Form unter Berücksichtigung der von dem Berichterstatter gemachten Ausstellungen und Aenderungsvorschläge gedruckt werden. Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung des Senats zu erwähnen.

Die Berichtigungsbogen für den Druck der Abhandlung sind nebst einer Papierprobe für den Reindruck dem Berichterstatter zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. Am Schluss ist der Abhandlung der Lebenslauf des Verfassers in dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Wortlaut anzufügen.

Ausstellung und Aushändigung des Doktordiploms.

Das Doktordiplom wird nach dem in der Anlage angegebenen Muster ausgefertigt und vom Rektor eigenhändig unterzeichnet.

Eine Abschrift des Diploms wird vierzehn Tage lang am schwarzen Brett der Hochschule ausgehängt. Eine Liste mit Angabe der Vor- und Zunamen der neuernannten Doktoren, ihrer Geburtsorte und derzeitigen Wohnsitze sowie der Titel der Dissertationen ist halbjährlich dem Kultministerium einzureichen.

Dem Bewerber wird das Doktordiplom erst ausgehändigt nach Ablieferung der vorgeschriebenen Druckstücke und Bezahlung der gesetzlichen Sportel.

Vor Aushändigung des Diploms hat der Bewerber nicht das Recht, sich Doktor der Landwirtschaft zu nennen.

§ 12.

Benachrichtigung bei Nichtbestehen der Prüfung.

Wird ein Bewerber abgewiesen oder hat er die Prüfung nicht bestanden, so werden sämtliche deutschen Hochschulen vertraulich in Kenntnis gesetzt.

Wiederholung der Prüfung.

Die Bewerbung kann nur einmal wiederholt werden. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hatte.

War bei der ersten Bewerbung die wissenschaftliche Abhandlung abgelehnt worden, dann kann die zweite Zulassung frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Sind mehr als zwei Jahre verstrichen, muss die Einreichung einer neuen wissenschaftlichen Abhandlung verlangt werden.

II. Verleihung ehrenhalber.

In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Landwirtschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Senats unter Benachrichtigung der übrigen deutschen Hochschulen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

III. Widerruf der Verleihung.

Die Verleihung der Doktorwürde kann widerrufen werden, wenn der Promovierte sie durch falsche Angaben erschlichen hat.

Sie kann ferner durch einstimmigen Beschluss des Senats widerrufen werden, wenn der Promovierte sich nach der Promotion durch ehrloses Verhalten des erworbenen Doktorgrads unwürdig erweist.

Der die Entziehung aussprechende Beschluss des Senats ist in beiden Fällen mit Gründen zu versehen.

§ 16.

Schlussbestimmung.

Diese Promotionsordnung tritt am _____ in
Kraft.

[illegible]

Gesuche, die vor dem eingereicht sind,
werden nach der alten Promotionsordnung behandelt.

**amtliche
mitteilungen
der
universität
hohenheim**

Herausgegeben vom
Universitätspräsidenten

Nr. 62 7. Juni 1974



Promotionsordnung

der Universität Hohenheim (LH)

zum Dr. rer. nat.

P R O M O T I O N S O R D N U N G

vom 19. Juni 1973 +)

Dr. rer. nat.

§ 1

Der Fachbereich Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlicher Promotionsleistungen, die einem Gebiet der Naturwissenschaften entnommen sein müssen, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist.

§ 2

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.
- (2) Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche akademische oder als gleichwertig anerkannte staatliche Abschlußexamen einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch ein überdurchschnittliches als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.

- (3) Bewerber, für die aufgrund ihres Studienfaches keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen nach § 2 (2) abzulegen, können als Doktoranden angenommen werden, wenn sie ein mindestens 8-semesteriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben und darüberhinaus den Befähigungsnachweis nach § 3 erbringen.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

- (4) Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können angenommen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen.
- (5) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 3

Befähigungsnachweise

- (1) Die Bewerber nach § 2 Abs. (3) haben ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Darüberhinaus kann der Fachbereichsrat bestimmen, daß sie sich an der Universität Hohenheim einschreiben lassen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer 1-stündigen mündlichen Prüfung in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen werden soll und je einer halbstündigen Prüfung in zwei vom Kandidaten zu wählenden Nebenfächern. Es können nur solche Fächer gewählt werden, die an der Universität Hohenheim durch einen Universi-

tätslehrer vertreten sind und mit dem Hauptfach in sinnvollem Zusammenhang stehen. Die Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 GO) gehören kann, sofern eine erfolgreiche mindestens 3-jährige Tätigkeit nach der Promotion nachgewiesen ist. Erscheint eine Kollegialprüfung unzweckmäßig, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen. Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat bestimmt.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsfächern überdurchschnittliche Kenntnisse nachgewiesen hat.
- (4) Mit der Studienarbeit, die innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden muß, soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine praktische oder theoretische Aufgabe nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

§ 4

Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber beantragt beim Dekan schriftlich seine Annahme als Doktorand.

Dem Gesuch sind beizufügen

- 1. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2 bzw. 3
- 2. Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
- 3. Name des Betreuers sowie vorläufiger Arbeitstitel, sofern der Bewerber schon einen Betreuer hat
- 4. Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz.

- (2) Mit der Annahme als Doktorand kann die Vermittlung eines Betreuers und, sofern erforderlich, die Vermittlung eines Themas beantragt werden.

§ 5

Entscheidung über die Annahme als Doktorand

- (1) Der Dekan überprüft die Annahmenvoraussetzungen und spricht die Annahme im Einvernehmen mit dem Betreuer aus.
- (2) In folgenden Fällen muß der Fachbereichsrat zustimmen:
 - a) wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt; das nicht von einer naturwissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt ist,
 - b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht hervorgeht,
 - c) wenn der Nachweis nach § 2 Abs. (5) nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,
 - d) wenn ein Bewerber seine Befähigung nach § 3 nachgewiesen hat,
 - e) in den Fällen des § 6 Abs. (2) Satz 2.
- (3) Das Einvernehmen des Fachbereichsrates ist auch dann herzustellen, wenn der Bewerber einen Antrag gemäß § 4 (2) gestellt hat.
- (4) Soll eine Arbeit von einem Universitätslehrer oder einem sonstigen Wissenschaftler außerhalb des Fachbereiches Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften betreut werden, so entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Betreuer. Wird kein Einvernehmen erzielt, so ist ein Promotionsausschuß

einzusetzen, der für den Fachbereichsrat eine Empfehlung über die Annahme ausarbeitet. Der Promotionsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern; davon werden 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften und 2 vom Betreuer benannt.

- (5) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme mit.
- (6) Bei den nach § 5 erforderlichen Entscheidungen wirken Mitglieder, die weder promoviert noch eine gleichartige Qualifikation erbracht haben, nur mit beratender Stimme mit.

§ 6

Betreuung der Dissertation

- (1) Der Bewerber soll sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen. Er kann beim Fachbereichsrat um Vermittlung eines Betreuers nachsuchen (vgl. § 4 Abs. 2)
- (2) Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrates (vgl. § 5 Abs. 2 lit. e) kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 GO Betreuer sein, sofern eine erfolgreiche, mindestens dreijährige Forschungstätigkeit nach der Promotion nachgewiesen ist.
- (3) Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder ihre gleichwertige Qualifikation als Wissenschaftler gesichert ist. In diesem Fall sollen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer der Universität Hohenheim abgesprochen sein.

- (4) Das Thema der Arbeit soll so gestellt werden, daß es in 2 Jahren bearbeitet sein kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, so haben der Betreuer und der Doktorand dem Fachbereichsrat eine Begründung dafür einzureichen.

§ 7

Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muß einem Gebiet der Naturwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, sollen mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer des Fachbereiches Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften abgesprochen sein.
- (2) Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muß jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung abgefaßt haben. Seine individuelle Leistung muß klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.
- (3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.
- (4) Eine schon vor Einreichung vollständig veröffentlichte Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation anerkannt werden, wenn der Fachbereichsrat zustimmt.
- (5) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Dekan zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. 3 maschinengeschriebene und geheftete Exemplare der Dissertation sowie etwaige Vorveröffentlichungen,
 2. eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhaben mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen,
 3. ein vom Betreuer oder vom Hauptberichterstatter zu genehmigender Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Ausfertigung,
 4. Darstellung des Bildungsganges,
 5. etwaiger Vorschlag von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Leistung noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 9

Die Berichter

- (1) Die Dissertation wird von mindestens 2 Berichtern beurteilt.
- (2) Einer der Berichter ist in der Regel der Betreuer nach § 7, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer oder ein Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 6 GO), das die Voraussetzungen des § 6 Abs. (2) letzter Satz erfüllt.
- (3) Ein zweiter und gegebenenfalls weitere Berichter werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat benannt. Mindestens einer der Berichter muß Universitätslehrer des Fachbereichs Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften sein.
- (4) Die Berichter sind in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung des Fachbereichsrates, unbeschadet der für Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften zu bestellen.
- (5) Die Namen der Berichter sind dem Doktoranden mitzuteilen.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Dekan leitet die Dissertation unverzüglich den Berichtern zu.

- (2) Die Berichte sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.
- (3) Jeder Berichtser reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der in § 16 aufgeführten Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.
- (4) Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Beantragt von zwei bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 9 Abs. (3) einen weiteren Berichtser, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist und der spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Arbeit ein Gutachten erstellt, wobei Abs. (2) gilt.
- (6) Wird vorgeschlagen, die Arbeit vorbehaltlich bestimmter Änderungen anzunehmen, so hat der Kandidat diese Änderungen vorzunehmen. Auf seinen Einspruch hin gilt § 12 Abs. (5) entsprechend.
- (7) Beantragen von 3 bestellten Gutachtern 2 die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen 2 Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsverfahren beendet ist, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

- (8) Bei dieser Entscheidung des Fachbereichsrates wirken Mitglieder, die weder promoviert noch eine gleichartige Qualifikation erbracht haben, nur mit beratender Stimme mit.

§ 11

Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Der Dekan benachrichtigt alle Einrichtungen des Fachbereiches unter Beifügung eines Kurzauszuges von der Auslegung.

Gleichzeitig werden im Umlaufverfahren Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern vorgelegt. Jedes promovierte Mitglied des Lehrkörpers hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Sondergutachten zu der gesamten Arbeit anzufertigen. In der vorlesungsfreien Zeit wird diese Frist auf 6 Wochen verlängert.

- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt der Dekan fest, ob die Arbeit angenommen ist. Liegen keine Sondergutachten vor, so ergibt sich die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Berichtervorschläge.
- (3) Bei Vorliegen von Sondergutachten entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob weitere Gutachten einzuholen sind und/oder die vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen sind. Bei weiteren Gutachten ist entsprechend § 10 Abs. 7 zu verfahren.

- (4) Nach Festsetzung der Note bestimmt der Dekan den Termin für das Kolloquium bzw. das Rigorosum und teilt diesen dem Kandidaten unverzüglich mit. Während der Vorlesungszeit sollen zwischen Festsetzung der Note und diesem Termin nicht mehr als 3, in der vorlesungsfreien Zeit nicht mehr als 6 Wochen liegen.

§ 12

Mündliche Promotionsleistung

- (1) Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Rigorosum oder einem Kolloquium bestehen soll. Dies gilt auch für Kandidaten, die den Befähigungsnachweis nach § 3 erbracht haben. Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht naturwissenschaftlichen Fach abgelegt haben, müssen das Rigorosum machen.
- (2) Im Kolloquium soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse auf seinem Spezialgebiet und auf Gebieten, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, nachweisen.
- (3) Im Rigorosum hat der Kandidat nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse im Promotionsfach und in 2 von ihm gewählten naturwissenschaftlichen Fachgebieten besitzt. Die Fächerkombination muß vom Fachbereichsrat genehmigt werden.

§ 13 -

Bestellung der Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für die Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften.
- (2) Der Fachbereichsrat benennt als Mitglieder der Prüfungskommission:
 1. im Falle eines Kolloquiums
 - a) mindestens zwei Prüfer, von denen einer Berichter (§ 9) sein muß;
 - b) mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers (gemäß § 5 und § 6 GO) des Fachbereiches Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften, das promoviert ist oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. Dieses Mitglied kann vom Kandidaten vorgeschlagen werden;
 2. im Falle eines Rigorosum

mindestens drei vom Kandidaten vorgeschlagene Universitätslehrer, die die gewählten Prüfungsfächer vertreten.
- (3) Wenn ein Fachgebiet geprüft werden soll, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, kann einer der Prüfer Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

§ 14

Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium hat jeder Universitätslehrer einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
- (2) Das Kolloquium dauer mindestens 1, höchstens 2 Stunden.
- (3) Es wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Hochschullehrer geleitet.
- (4) Das Kolloquium wird zwischen dem Kandidaten und den Mitgliedern der Prüfungskommission geführt.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet die im Kolloquium erbrachten Leistungen in einer gemeinsamen Note gemäß § 16.

§ 15

Rigorosum

- (1) Zum Rigorosum hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
- (2) Das Rigorosum umfaßt eine mündliche Prüfung im Promotionsfach (= Hauptfach) von 1 Stunde und je eine halbstündige Prüfung in zwei Fachgebieten, die eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfaches darstellen (= Nebenfächer) (vgl. § 10 Abs.3).
- (3) Sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung abgehalten wird, ist vom Prüfer ein Hochschullehrer als Beisitzer zu bestellen.

- (4) Jedes Fach wird benotet; in jedem Fach muß mindestens die Note 3 (befriedigend) erzielt werden. Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht werden.
- (5) Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung; dabei ist die Note des Promotionsfaches doppelt zu gewichten.

§ 16

Benotung

- (1) Folgende Einzelnoten sind möglich:
 - 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = nicht bestanden
- (2) Die Zwischennoten 1,5 / 2,5 sind zulässig.
- (3) Bei der Dissertation ist überdies die Note "ausgezeichnet" möglich.
- (4) Bei der Bildung des arithmetischen Mittels für die Note der Dissertation, der Note für das Rigorosum und der Gesamtnote gilt ein Ergebnis von

1,0 - 1,5 = sehr gut

1,51 - 2,5 = gut

2,51 - 3,0 = genügend

Für die Gesamtnote ist

sehr gut = magna cum laude

gut = cum laude

genügend = rite

- (5) Wurde die Dissertation von allen Berichtern mit "ausgezeichnet" und die mündliche Promotionsleistungen mit "sehr gut" bewertet, so lautet das Gesamtzeugnis "summa cum laude" (ausgezeichnet).

§ 17

Promotionsergebnis

- (1) Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest (§ 16 (4)).
- (2) Dieses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.
- (3) Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Der Dekan teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

Wiederholung des Promotionsverfahrens

- (1) Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Promotionsleistung, so kann er sich frühestens nach 3, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation soll innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in 150 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt (methodischer Ansatz, verwendetes Material und Ergebnisse) der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.
- (2) Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 20

Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste kann der Fachbereich Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften den Dr. rer. nat. honoris causa verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens 5 Hochschullehrern (§§ 5 und 6 GO) beim Dekan einzubringen. Er ist allen Universitätslehrern des Fachbereichs mit Begründung im Umlaufverfahren zur schriftlichen Abstimmung zuzustellen. Der Fachbereichsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 22

Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom wird im Erlebensfall nach 50 Jahren vom Präsidenten erneuert.

§ 23

Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des
Doktorgrades

- (1) Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.
- (2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 24

Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums.

S-Hohenheim, den 7. Juni 1974

Der Universitätspräsident
gez. Turner
(Professor Dr. George Turner)

Übersicht über den Verfahrensgang bei Promotionen, insbesondere Promotionseröffnung gem. Promotionsordnung v. 19.6.73

1. Schritt +

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens im FBR +++++Bestimmung des Mitberichters

Möglichst kurz vor Fertigstellung der Dissertation Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen im Studentensekretariat; wichtig für die Beschlusfassung im FBR:

- Kurzfassung
- Mitberichtervorschlag

2. Schritt

Beurteilung der Arbeit durch die Richter +++++ Note der schriftl. Promotionsleistung
Frist: innerhalb von 6 Wochen

3. Schritt

Umlauf von Kurzfassung und Gutachten bei den Universitätslehrern des Fachbereichs sowie Auslage der Dissertation im Studentensekretariat +++++Möglichkeit v. Einsprüchen u. Sondergutachten
Frist: 14 Tage; in der vorlesungsfreien Zeit bis zu 6 Wochen

+ Es wird darauf hingewiesen, daß zu Beginn eines jeden Promotionsverfahrens eine formelle Zulassung als Doktorand durch den Dekan bzw. den FBR erfolgen muß. Die entsprechenden Antragsformulare sind im Studentensekretariat erhältlich.

4. Schritt

Festlegung des Prüfungstermins durch den Dekan im Benehmen mit den Prüfern, dem Prüfling und dem Studentensekretariat

+++++Abschlußprüfung

Frist: möglichst innerhalb von 3 Wochen nach Festsetzung der Note für die schriftl. Leistung; in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb 6 Wochen)

Normen

An die
Universität Hohenheim

xxxxx 47011
xxxxx 4701-2046

H i e r

9. Juli 1973 A/vR

Betr.: Hochschuldidaktik in Hohenheim;
hier: Habilitationsordnung

Der Senat hat mich Ende 1971 zum Referenten für Fragen des Fernstudiums und der Hochschuldidaktik bestellt. In dieser Funktion nehme ich Stellung zur vorgelegten Fassung der Habilitationsordnung (vom 7.2.73, ergänzt entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung vom 6.7.73).

1. Die Habilitationsordnung wird angesehen als "die Anerkennung einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre und Forschung".
2. Der Nachweis der Befähigung wird geregelt in § 4. Dort wird vom Verfahren her unterschieden nach schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen.
3. Die mündliche Habilitationsleistung soll ein Urteil über die didaktische Befähigung ermöglichen. Diese Funktion erfüllt das Verfahren jedoch nicht.
4. Ich schlage deshalb vor, eine alternative Fassung des § 4 mit dem Kultusministerium vorzubesprechen und den Beschlußpremiere der Universität sobald als möglich eine entsprechende Änderung vorzutragen.

5. Um eine sachliche und zugleich flexible Lösung des Problems, die neuere Entwicklungen jederzeit aufgreifen kann, zu ermöglichen, schlage ich folgende Fassung vor:

"§ 4 Rehabilitationsleistungen

(1) Der Bewerber muß im Rehabilitationsverfahren seine wissenschaftliche und seine didaktische Qualifikation ausweisen.

(2) Wissenschaftliche Qualifikation kann nachgewiesen werden durch:

- a) die Vorlage einer Rehabilitationsarbeit oder
- b) die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Publikationen, die in ihrer Gesamtheit an die Stelle einer Rehabilitationsarbeit treten können.

(3) Die didaktische Befähigung kann nachgewiesen werden durch:

- a) die selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen, die modernen hochschuldidaktischen Anforderungen entsprechen.
- b) die Vorlage von selbständig erarbeiteten Studienunterlagen, die modernen hochschuldidaktischen Anforderungen entsprechen."

Solange **keine** befriedigenden Verfahren zur Feststellung der Befähigung nach a) und b) verfügbar sind, kann die didaktische Qualifikation durch den Nachweis intensiver Beschäftigung mit hochschuldidaktischen Problemen erfolgen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen."

Ich bin gerne bereit, praktikierbare Verfahren für die Durchführungsbestimmungen vorzuschlagen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre es sicher schon ein erheblicher Gewinn, wenn die Rehabilitationskandidaten öffentlich über ausgewählte Probleme aus dem Bereich der Hochschuldidaktik referieren und diskutieren würden. Für

die Zukunft erscheint es mir erforderlich, daß durch die Habilitation schrittweise der Kreis der Universitätsmitglieder erweitert wird, der über die fachliche Qualifikation zur Lösung der Aufgaben verfügt, die gegenwärtig den Studienausschüssen übertragen sind, ohne daß ^{hier} fachliche Unterstützung für ihre schwierigen Tätigkeit erfahren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Hartmut Albrecht)